

# PROTOKOLL

der Sitzung der ordentlichen, öffentlichen **Gemeinderatssitzung** der  
Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

**am Donnerstag, dem 17. Dezember 2015**

Ort:           Großer Sitzungssaal des Rathauses

Beginn:       18:00 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister Franz Schneider	(LS)
Vizebürgermeister Stefan Rabl	(LS)
Geschäftsführende Gemeinderätin Elisabeth Zottl-Paulischin	(LS)
Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Herbert Haderer	(LS)
Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Herbert Postl	(LS)
Geschäftsführender Gemeinderat Christian Nemetz	(NEMETZ)
Gemeinderat Ing. Andreas Schneider	(LS)
Gemeinderat Josef Stumvoll	(LS)
Gemeinderat Peter Bauer	(LS)
Gemeinderat Andreas Wöhrer	(LS)
Gemeinderätin Josefin Wirth	(LS)
Gemeinderätin Petra Miedler	(LS)
Gemeinderat Gerhard Beck	(SPÖ)
Gemeinderat Alexander Schierl	(SPÖ) -- (ab TOP 3; 18.04 Uhr)
Gemeinderätin Mag. Karin Scheele	(SPÖ)
Gemeinderätin Dagmar Foltán-Maurer MA BEd	(NEMETZ)
Gemeinderat Ing. Herbert Wöhrer	(NEMETZ)
Gemeinderätin Elke Novak	(NEMETZ)

Entschuldigt:

Gemeinderat Reinhold Diabl	(FPÖ)
Gemeinderätin Silvia Pirker	(SPÖ)
Gemeinderätin Karin Widermann	(SPÖ)
Geschäftsführender Gemeinderat Franz Meixner BEd	(SPÖ)
Gemeinderätin Claudia Bloyer	(LS)
Gemeinderat Mark Stumvoll	(LS)
Gemeinderätin Eva Polak	(LS)

Schriftführer:

OS Ing. Gregor Gerdenits  
VB. Gabriele Feichtinger

Zuhörer:

6

**Top 1 )**

**BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG**

Folgendes wird festgestellt:

- a) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, da von 25 Mitgliedern des Gemeinderates 17 anwesend sind.
- b) Die Verständigung aller Gemeinderatsmitglieder erfolgte persönlich und schriftlich mittels Einladungskurrende bzw. mittels E-Mail. Das Original der Einladungskurrende bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Sitzungsprotokolls.  
Die zeitgerechte und ordnungsgemäße Einberufung zur heutigen Gemeinderatssitzung wurde mittels Unterschrift bestätigt bzw. gilt die Sendebestätigung bei E-Mails als Nachweis für die Zustellung.
- c) Mit der Einladung zur heutigen Gemeinderatssitzung erhielten gleichzeitig alle Mitglieder des Gemeinderates auch die Tagesordnung übermittelt.

Die Ordnungsgemäßheit dieser Sitzung ist daher im Sinne des § 45 der NÖ. Gemeindeordnung gegeben.

Bezüglich der Tagesordnung für die heutige Gemeinderatssitzung wird gem. § 46 der NÖ. Gemeindeordnung folgendes mitgeteilt:

- a) Die Tagesordnung für die heutige Gemeinderatssitzung war vom 10.12.2015 bis zum Beginn der heutigen Gemeinderatssitzung an der Amtstafel angeschlagen.  
Sie wurde nach Anhörung des Gemeindevorstandes am 9.12.2015 festgesetzt.
- b) Es erfolgt keine Absetzung von der Tagesordnung:
- c) Vor Beginn der heutigen Gemeinderatssitzung wurde kein schriftlicher **Dringlichkeitsantrag** eingebracht:
- d) Die Tagesordnung gilt somit als genehmigt und umfasst folgende Tagesordnungspunkte:
  1. Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
  2. Genehmigung der Protokolle der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10.11.2015
  3. Bericht des Prüfungsausschusses
  4. Voranschlag und Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016, sowie mittelfristige Finanzplanung 2016 – 2020 und Dienstpostenplan 2016
  5. Festlegung der Schulumlage
  6. Entsorgungsvertrag und Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in den öff. Kanal durch die Fa. KFZ-Pechhacker
  7. Wohnbauförderungsdarlehen Wiener Neustädter-Straße 12 – Rückzahlung
  8. Kanalbau BA 09 – Fördervertrag mit dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds
  9. Änderung (Korrektur) des örtlichen Raumordnungsprogramms im Ared-Park
  10. Grundstückstausch mit der Golfpark GesmbH., sowie Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. Entwidmung aus dem öffentlichen Gut
  11. Pachtvertrag mit Gottfried Srubar betr. das ehem. Gasthaus Glantschnig
  12. Adaptierungsarbeiten im ehem. Gasthaus Glantschnig
  13. Subventionen

14. Ergänzung zum Rettungs- und Krankentransportvertrag vom 29.6.2002 mit dem Österreichischen Roten Kreuz
15. Löschung des Wiederkaufsrechtes EZ 1642, KG Enzesfeld
16. Allgemeine Darlehen – Anpassungen/Veränderungen der Indikatoren durch niedriges Zinsniveau
17. Darlehen für Straßenbau 2015 – Berichtigung eines Schreibfehlers
18. Gerichtsverfahren wegen Dachsanierung Volksschule – Vergleich
19. Berichte gem. § 38 NÖGO – Überplanmäßige Ausgaben
20. Berichte des Bürgermeisters
21. Personalangelegenheiten – Allgemein
22. Personalangelegenheiten - Gemeindebauhof

## **TOP 2 )**

### **GENEHMIGUNG des PROTOKOLLS der ÖFFENTLICHEN GEMEINDERATSSITZUNG vom 10.11.2015**

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom **10.11.2015** war ab 24.11.2015 durch zwei Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Gemeinderates aufgelegt.

Den Protokollprüfern wurde jeweils eine Kopie des Protokolls nachweislich übermittelt.

#### **Folgendes wird festgestellt:**

Es sind keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll eingelangt. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

## **TOP 3 )**

### **Bericht des Prüfungsausschusses**

**Am 17.11.2015 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt:**

Da die Vorsitzende des Prüfungsausschusses GR. Karin Widermann für die heutige Sitzung entschuldigt ist, bittet der Bürgermeister deren Stellvertreter, GR. Ing. Herbert Wöhrer, um das Wort. Dieser berichtet anhand des Ausschussprotokolls:

**siehe Kopien auf den Seiten 4 und 5 – 2 Seiten**

- Pkt. 3: Kassaprüfung  
Die Kassa wurde geprüft und in Ordnung befunden
- Pkt. 2: Belegprüfung 2015 Nr. 4758 - 5950  
Wurden in Ordnung befunden.
- Pkt. 4: 2. Nachtragsvoranschlag 2015 wurde geprüft und sachlich und rechnerisch für in Ordnung befunden (wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 10.11.2015 beschlossen)
- Pkt.5: Kommunaleinnahmen Ared-Park – Gegenüberstellung 2014 – September 2015 (Stand 10/15) angefordert und durchgesehen – Nochmalige Begutachtung für Jänner 2016 vorgemerkt.

#### **Keine Debatte**

Der Bürgermeister dankt dem Prüfungsausschuss für seine Arbeit.

**BERICHT**

über die am 17.11.15 15.09.2015 in der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn angesagte - unvermutete

**Gebärungsprüfung durch den Prüfungsausschuß**

Anwesend:

Obmann des Prüfungsausschusses: **Widermann Karin**  
Mitglied: **Bauer Peter**  
Mitglied: **Ing. Wöhrrer Herbert**  
Kassenverwalter: **Leitner Karin**

Obmann Stv. des Prüfungsausschusses:  
Mitglied: **Stumvoll Josef**  
Kassenverwalter Stv.: **Horvath Petra**

Istbestände

Bargeld					€	1.558,30
Girokonto Nr. 900.019	bei: RAIBA	Auszug Nr. 16	vom 16.10.2015	€		4.773,11
Girokonto Nr. 37001501301	bei: VVB	Auszug Nr.	vom	€		
Girokonto Nr. 37001500000	bei: VVB	Auszug Nr. 223	vom 16.11.2015	€		695.493,33
Girokonto Nr.	bei:	Auszug Nr.	vom	€		
ISTBESTAND:				€		701.824,74

Sollbestände( Buchabschluß)

	Bargeld	Giro I	Giro II	Giro III	Giro IV	€ insgesamt
Hauptbuch:	1.558,30	4.773,11	695.493,33	0,00	0,00	701.824,74
ungebuchte Einnahmen:	2,74	0,00	0,00	0,00	0,00	2,74
ungebuchte Ausgaben:	190,00	0,00	0,00	0,00	0,00	190,00
SOLLBESTAND:	1.371,04	4.773,11	695.493,33	0,00	0,00	701.637,48

Enzesfeld-Lindabrunn, am 17.11.15

Obmann des Prüfungsausschusses *[Signature]*

Obmann Stv. des Prüfungsausschusses

Mitglied *[Signature]*

Mitglied *[Signature]*

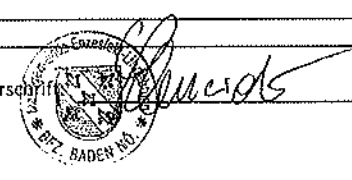
Mitglied *[Signature]*

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung haben sich der Bürgermeister und der Kassenverwalter zu diesem Bericht schriftlich zu äußern.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

WIRD DANKEND ZUR KENNNTNIS GEKOMMEN

Enzesfeld-Lindabrunn am: 18.11.2015 Unterschrift: *[Signature]*



2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

Zur Kenntnis genommen

Enzesfeld-Lindabrunn am: 20.11.15 Unterschrift: *[Signature]*

Z A H L U N G S W E G E

ZW	Bezeichnung	Anfst. Journal	Einnahmen	Ges. Einnahmen	Ausgaben	Ges. Ausgaben	Endst. Journal
1	Barkassa	1.600,34	1.465,68	48.671,60	1.497,72	47.113,30	1.558,30 ✓
	Bar	1.600,34	1.465,68	48.671,60	1.497,72	47.113,30	1.558,30
3	Raiffeisenbank Enz	4.773,11	0,00	6.976,56	0,00	2.203,44	4.773,11 ✓
4	VVB BADEN-MÖDLING-LIESING	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Volksbank	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	VOLKSBANK BADEN e.Gen. Zwischensumme	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	VVB BADEN-MÖDLING-LIESING	502.764,28	470.155,34	5.207.874,25	277.426,29	4.512.380,92	695.493,33 ✓
8	Sparkasse Pottenstein	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Sparkasse Pottenstein	0,00	0,00	5.132,78	0,00	5.132,78	0,00
	Sparkasse Pottenstein Niederösterreich Zwischensumme	0,00	0,00	5.132,78	0,00	5.132,78	0,00
	Bankkonto	507.537,39	470.155,34	5.219.983,59	277.426,29	4.519.717,14	700.260,44
2	Verrechnung	0,00	337.292,23	4.515.654,29	337.292,23	4.515.654,29	0,00
10	Vorr.BankomatKassa	0,00	49,20	575,62	49,20	575,62	0,00
	Zwischensumme	0,00	337.341,43	4.516.229,91	337.341,43	4.516.229,91	0,00
	Verrechnungszahlungsweg	0,00	337.341,43	4.516.229,91	337.341,43	4.516.229,91	0,00
6	VVB BADEN-MÖDLING-LIESING	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gesamtsumme	509.137,73	808.952,46	9.784.885,09	616.265,44	9.083.060,35	701.824,74
	Gebarungssartensummen			9.784.885,09		9.083.060,35	701.824,74
	Differenz			0,00		0,00	0,00

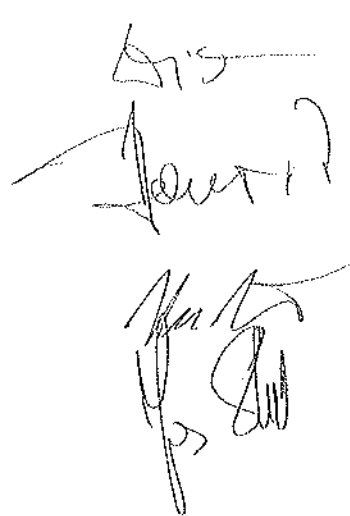
Prüfungsausschuss vom 17.11.2015

Zu Pkt. 2: Belege von 4758-5950 geprüft und für in Ordnung befunden

Zu Pkt.3: Kassa geprüft und für in Ordnung befunden;

Zu Pkt.4:2. Nachtragsvoranschlag 2015 geprüft und sachlich und rechnerisch für in Ordnung befunden

Zu Pkt.5: Kommunaleinnahmen Aredpark - Gegenüberstellung 2014 bis September 2015 (Stand 10/15) angefordert und durchgesehen – Nochmalige Begutachtung im Jänner 2016 vorgemerkt.



**TOP 4 )**

**Voranschlag und Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016, sowie die Mittelfristige Finanzplanung 2016-2020 und Dienstpostenplan 2016**

Der Bürgermeister übergibt dem Vorsitzenden des Finanz- und Bauausschusses, GGR. Ing. Haderer, das Wort, dieser berichtet:

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016 wurde gemäß § 73 der NÖ. Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. erstellt.

Ebenfalls wurde die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2016 bis 2020 durchgeführt.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016 war vom 19.11.2015 bis einschließlich 4.12.2015 während der Amtsstunden, beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen beim Gemeindeamt eingebracht:

Der Entwurf wurde im Gemeinderat vertretenen Fraktionen übermittelt.

Der Voranschlag wurde in der Sitzung des Gemeinderatsausschusses für Finanzen am 3.12.2015 behandelt.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016 weist aus:

**1. Ordentlicher Haushalt:**

Einnahmen € 6,354.000,--  
Ausgaben € 6,354.000,--

**2. Außerordentlicher Haushalt:**

Einnahmen € 1,785.500,--  
Ausgaben € 1,785.500,--

Zur mittelfristigen Finanzplanung:

Vergleich Maastricht Ergebnis.

	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>
Einn.lfd.Geb.	€ 5,285.400	€ 5,396.200	€ 5,497.200	€ 5,630.800	€ 5,758.100
Ausg.lfd.Geb.	€ 4,797.500	€ 4,768.800	€ 4,880.900	€ 4,959.200	€ 5,060.500
Saldo lfd.Geb	+ € 487.900	+ € 627.400	+ € 616.300	+ € 671.600	+ € 697.600
Einn.Verm.Geb.	€ 441.000	€ 100.100	€ 100.100	€ 100.100	€ 100.100
Ausg.Verm.Geb.	€ 1,001.400	€ 429.300	€ 339.900	€ 339.900	€ 339.900
Saldo 2 Ver.Geb	- € 560.400	- € 329.200	- € 239.800	- € 239.800	- € 239.900
<b>MaastrichtErg.</b>	<b>- € 72.500</b>	<b>+ € 298.200</b>	<b>+ € 376.500</b>	<b>+ € 431.800</b>	<b>+ € 457.800</b>

Debatte:

GR. Ing. Wöhrer (Anfragen betreffend der geplanten Aufnahme eines Kredites in der Höhe von € 800.000,-- für Umbauarbeiten im neuen Gemeindegasthaus)

GR. Elke Novak, Bürgermeister

GGR. Nemetz (Anmerkung betreffend die Erhöhung des Schuldenstandes und den Gesamtkosten des FF Neubaus Lindabrunn)

GGR. Ing. Haderer (Aufklärung betreffend der Kosten des FF Neubaus Lindabrunn)

**Antrag GGR. Ing. Haderer:**

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

1. Der Gemeinderat möge den vorliegenden Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016 genehmigen.
2. Der Gemeinderat möge der mittelfristigen Finanzplanung 2016 – 2020 die Zustimmung erteilen.
3. Der Gemeinderat möge dem Dienstpostenplan für 2016 die Genehmigung erteilen.
4. Der Gemeinderat möge weiters gem. § 72 (8) NÖ GO die gegenseitige Deckungsfähigkeit für folgende Konten beschließen:

**Hauptverwaltung Zentralamt**

010-042                   Anschaffungen  
010-4001                 geringwertige Anschaffungen;

**Hauptverwaltung Elektr. Datenverarbeitung**

016-042                   Anschaffungen  
016-618                   Instandhaltung;

**Hauptverw. Repräsent. Gemeindeveranstaltungen**

0191-728                 Veranstaltungen und sonst. Ausgaben  
0191-7281                Frühlingsmarkt  
0191-7282                Weihnachtmarkt  
0191-7283                Ferienspiel  
0191-7284                Jungbürgerfeier  
0191-7285                Ortsschimeisterschaften;

**Allg.bild.Unterricht Volksschulen**

211-456                   Büromaterial  
211-457                   Gesetzesblätter, Zeitschriften u. Formulare  
211-459                   Sonst. Verbrauchsgüter  
211-729                   Sonstige Ausgaben  
211-768                   Unterrichtsmaterial;

**Heimatpflege Ortspflege**

369-050                 Weihnachtsbeleuchtungen und Sonstiges Anschaffung  
369-619                 Weihnachtsbeleuchtung Instandhaltung;

**Freie Wohlfahrt Sonst. Einrichtungen**

429-723                 Seniorenfreundl .Gde. Bewirtung  
429-728                 Seniorenfreundl. Gde. sonstige Leistungen

**Öffentl.Einrichtungen Park-und Grünanlagen**

815-610                 Instandhaltung Grünanlagen  
815-6101                Kosten Grünschnitt;

**Öffentl.Einrichtungen Friedhöfe**

817-610 Instandhaltung Friedhöfe  
817-614 Instandhaltung Einsegnungshalle;

**Betr.Einrichtungen und Betriebe Bauhof**

820-043 Anschaffungen  
820-616 Instandhaltung von Maschinen und maschinelle Anlagen;

**Liegenschaften Waldbesitz**

842-610 Pflege Waldgrundstücke  
842-728 Schlägerungskosten

**Marktbest.Gde-Betriebe Abwasserbeseitigung**

851-612 Instandhaltung Kanalanlage  
851-6121 Wartungsverträge Kanalanlage;  
851-042 Anschaffungen  
851-4001 geringwertige Anschaffungen;

**Marktbest.Gde-Betriebe Wohn-und Geschäftsgebäude**

853-614005 Instandhaltung Kittel-Haus  
853-614007 Instandhaltung Dorner-Haus  
853-614019 Instandhaltung Schloßstraße 19  
853-614901 Instandhaltung Gemysag Kolonie 1  
853-614902 Instandhaltung Gemysag Kolonie 2  
853-614903 Instandhaltung Gemysag Wr.Neust. 12  
853-614904 Instandhaltung Gemysag Hernsteinerstr. 109  
853-711004 HBA (Hausbesitzerabg.) Hangernstr. 4  
853-711005 HBA (Hausbesitzerabg.) Kittel-Haus  
853-711007 HBA (Hausbesitzerabg.) Dorner-Haus  
853-711019 HBA (Hausbesitzerabg.) Schloßstraße 19

**Gemeindestraßen / Straßenverkehr**

612-403 Ankauf von Ortstafeln  
640-050 Ankauf von Verkehrszeichen;

**Abschreibungen**

920-690 Abschreibung von Außenständen  
851-690 Abschreibung von Außenständen  
423-690 Abschreibung von Außenständen  
817-690 Abschreibung von Außenständen  
240-690 Abschreibung von Außenständen  
2401-690 Abschreibung von Außenständen;

**Arbeitskleidung**

010-400	Arbeitskleidung
211-400	Arbeitskleidung
240-400	Arbeitskleidung
2401-400	Arbeitskleidung
813-400	Arbeitskleidung
814-400	Arbeitskleidung
815-400	Arbeitskleidung
817-400	Arbeitskleidung
820-400	Arbeitskleidung
851-400	Arbeitskleidung

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** mehrstimmig

**4 Stimmenthaltungen:** GGR. Nemetz, GR. Ing. Wöhrer, GR. Novak, GR. Foltan-Maurer MA BEd,

**Top 5 )**

**Festlegung der Schulumlage**

**ERMITTLUNG DER SCHULUMLAGE 2016**

Die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn ist Schulerhalter des Volksschulgebäudes in 2551 Enzesfeld-Lindabrunn, Schulgasse 2.

Der Schülerstand beträgt im Schuljahr 2015/2016: **157 Schüler**

AUSGABEN	€	171.900,--
EINNAHMEN	€	9.500,--
<b>Fehlbetrag</b>	<b>€</b>	<b>162.400,-- : 157 Schüler = € 1.034,39</b>

Es ergibt sich demnach für das Jahr 2015 eine **KOPFQUOTE** von **EURO 1.034,39** für den Schulerhaltungsbeitrag.

Debatte: Keine

**Antrag Bürgermeister:**

Zufolge des genehmigten Voranschlages für das Haushaltsjahr 2016 möge der Gemeinderat die Schulumlage (pro Kopf Quote) für die Volksschule Enzesfeld-Lindabrunn mit € 1.034,39 festsetzen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**TOP 6 )**

**Entsorgungsvertrag und Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in den öffentlichen Kanal durch die Firma KFZ-Pechhacker**

Die Firma KFZ Pechhacker, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn, Fabrikstraße 6, hat um Zustimmung zur Einleitung von betrieblichen Abwässern in die Ortskanalisation der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn und somit weiter in die Verbandskläranlage Bad Vöslau angesucht.

Seitens des Gemeindeabwasserverbandes Raum Bad Vöslau wurde ein Ortsaugenschein durchgeführt und die vorgelegten Unterlagen überprüft.

Unter Einhaltung der in der vorliegenden Erklärung angeführten Bedingungen und geregelten Festsetzungen wird seitens des Abwasserverbandes die Zustimmung zur Einleitung gegeben.

Neben der schriftlichen Zustimmung ist jedoch auch ein Entsorgungsvertrag entsprechend dem beiliegendem Vordruck zwischen dem Abwasserverband, der Gemeinde als Kanalerhalterin und der Fa. KFZ-Pechhacker abzuschließen.

Debatte: Keine

**Antrag Bürgermeister:**

Der Gemeinderat wolle die Zustimmung zur der Vereinbarung mit der Fa. KFZ-Pechhacker, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn, Fabrikstraße 6 und dem Abwasserverband Raum Bad Vöslau erteilen. Zustimmungserklärung siehe Kopien auf den Seiten 11 bis 14 - 4 Seiten

Desweiteren wolle der Gemeinderat den vorliegenden Entsorgungsvertrag mit der Fa. KFZ-Pechhacker und dem Abwasserverband Raum Bad Vöslau abschließen. Vertrag siehe auf den Kopien auf den Seiten 15 bis 17 - 3 Seiten

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

"Gemeindeverband Abwasserbeseitigung  
Raum Bad Vöslau"  
Schloßplatz 1  
2540 Bad Vöslau

Stadt/Markt/Gemeinde Enzesfeld-Lindabrunn  
Hauptstraße 12  
2551 Enzesfeld-Lindabrunn

EINGELANGT  
2551 Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

17. Nov. 2015

An  
Firma

Zl. 2837/15 BG

KFZ - PECHHACKER  
Fabrikstr. 6  
2551 Enzesfeld-Lindabrunn

Bad Vöslau, am 12.11.15

Betreff: Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem

Sehr geehrte Damen und Herren!  
Sehr geehrte Firma!

Sie haben mit Antrag vom 23.05.14 (samt beiliegendem Projekt vom 23.05.14 und den ergänzenden Unterlagen vom 03.11.2015) um Zustimmung zur Einleitung von betrieblichen Abwässern aus der nachfolgend genannten Betriebsanlage in die Ortskanalisation der Stadt/Markt/Gemeinde Enzesfeld-Lindabrunn und somit weiter in die Verbandskläranlage Bad Vöslau angesucht.

Betriebsanlage: Kfz- Werkstätte

Teilstrom: Abwässer aus Waschplatz

.....  
.....  
Nach Überprüfung der vorgelegten Unterlagen und Durchführung eines Ortsaugenscheines erteilt der "Gemeindeverband Abwasserbeseitigung Raum Bad Vöslau" als Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 und die Stadt/Markt/Gemeinde Enzesfeld-Lindabrunn als Betreiberin des örtlichen Kanalisationsnetzes die Zustimmung auf Einleitung der betrieblichen Abwässer aus der gegenständlichen Betriebsanlage bei Einhaltung der nachfolgend geregelten Festsetzungen und Bedingungen:

**Diese Zustimmung gilt als Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne des § 32b WRG 1959.**

Dieser Zustimmungserklärung liegen Zugrunde:

- 1) Der Entsorgungsvertrag (Abschrift liegt bei)
- 2) Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern in der Verbandskläranlage
- 3) Der Antrag samt Projekt und allenfalls ergänzende Unterlagen, wie eingangs näher bezeichnet
- 4) Das geforderte Intervall der vom Indirekteinleiter durchzuführenden Abwasseruntersuchungen, sofern diese von §3 des Entsorgungsvertrages abweichen.

Der jeweils nachfolgend genannte Vertragsbestandteil hat nur insoweit Geltung, als durch die vorgenannten Regelungen nichts Entgegenstehendes bestimmt wird (Subsidiarität).

A. Beschreibung der Einleitung

<u>Anschrift der Betriebsstätte</u> Fabrikstr. 6 2551 Enzesfeld-Lidabrunn
<u>Teilströme</u> Abwässer aus Waschplatz
<u>Art der Abwässer</u> Kohlenwasserstoffhaltige Abwässer

B. Maß der Einleitung

<u>Qualität</u> max. 10 mg/l KW
<u>Quantität</u> max. 250m <sup>3</sup> /Jahr

Soweit nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der Abwasseremissionsverordnung für Tankstellen und Fahrzeugreparatur- und -waschbetriebe in der jeweils geltenden Fassung (§32b Abs.1 WRG 1959).

Soweit nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten bis zum Inkrafttreten einer einschlägigen branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung die Bestimmungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung in der jeweils geltenden Fassung; sodann die Bestimmungen der betreffenden branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung (§32b Abs.1 WRG 1959).

C. Vorreinigungs- und Ausgleichsanlagen sowie sonstige technische Vorschriften

Ölabscheider INOWA  
System H-Supra  
Hochleistungsabscheideanlage  
Nr. 0814063094  
6l/s  
2600l

D. Überwachung, Mitteilungs- und Berichtspflicht

jährliche Vorlage einer Abwasseruntersuchung durch einen dazu Befugten auf die Parameter

**Summe Kohlenwasserstoffe, pH-Wert und Temperatur.**

Das Wartungsbuch des Ölabscheiders, die Entsorgungsnachweise sowie die Aufzeichnungen der eingesetzten Mengen der Reinigungsmitteln haben am Betriebsstandort aufzuliegen und sind auf Verlangen eines Organes des Abwasserverbandes vorzuzeigen

E. Fristen

Erste Berichtsvorlage: Mai 2016

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Frau Elisabeth Riegler (Telefon: 02252/77 678 bzw. Fax: 02252/744 99) gerne zur Verfügung

Mit freundlichem Gruß

für den "Gemeindeverband Abwasserbeseitigung  
Raum Bad Vöslau"

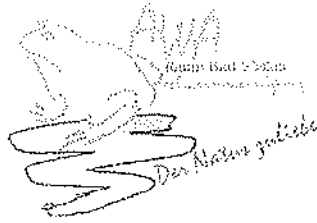
der Obmann

.....  
(Bgm. C. Prinz)

für die Stadt/Markt/Gemeinde  
Enzesfeld-Lidabrunn

der Bürgermeister

.....  
(Bgm. F. Schneider)



## Entsorgungsvertrag

abgeschlossen zwischen den Kanalisationsunternehmen

a) "Gemeindeverband Abwasserbeseitigung Raum Bad Vöslau"

und

b) der Stadt/Markt/Gemeinde ENZESFELD als Betreiberin des Ortskanalnetzes,

beide in der Folge kurz KU genannt, vertreten durch die satzungsgemäßen Verbandsorgane bzw.

laut NÖ Gemeindeordnung einerseits

und der Firma

KFZ PECHHACKER, FABRIKSTR. 6, 2551 ENZESFELD als Indirekteinleiter,

in der Folge IE genannt, vertreten durch den zur Vertretung nach außen Befugten

HR. ING. GRAHM / FA. WOLF SYSTEMB. als PLANER & BAUFÜHRER andererseits,

über die Einleitung von Abwässern aus dem Betriebs- bzw. Geschäftsanlagenstandort in der

Katastralgemeinde 04307 der Gemeinde ENZESFELD auf Parzelle Nummer

1172/2 (innerliegend EZ. . . .) in die öffentliche Kanalisation und Reinigung in der

Verbandskläranlage Bad Vöslau entsprechend dem derzeitigen Stand der Technik.

## Präambel

Die Firma KFZ PECHHACKER (als IE) hat mit Schreiben vom 23.5.14 die vom KU zugesandten Unterlagen vollständig ausgefüllt retourniert und ersucht um Zustimmung der Einleitung und Klärung der betrieblichen Abwässer in der Verbandskläranlage des "Gemeindeverbandes Abwasserbeseitigung Raum Bad Vöslau" (in der Folge kurz AWA genannt).

Der Kanalisationsunternehmer hat die übersandten Unterlagen geprüft und den IE in den Indirekteinleiterkataster aufgenommen. Eine Zustimmung zum obigen Antrag wird bei Einhaltung nachstehend festgelegter Auflagen und Bedingungen gewährt:

### I. Allgemeine Vertragsbedingungen

Die vom Verband in der Sitzung vom 16.9.1999 beschlossenen allgemeinen Vertragsbedingungen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Entsorgungsvertrages. Die Kenntnisnahme der allgemeinen Vertragsbedingungen wird hiermit ausdrücklich bestätigt.

### II. Einleitungskonsens und Emissionsgrenzwerte

Die §§ 18-25 der allgemeinen Vertragsbedingungen regeln grundsätzlich die Einleitung der betrieblichen Abwässer in die Anlagen der KU. Darüber hinaus sind vom IE die in der Zustimmungserklärung, basierend auf den Abwasseremissionsverordnungen, festgelegten Emissionsgrenzwerte und daraus errechenbaren Frachten einzuhalten. Die Einhaltung dieser Grenzwerte und Frachten ist zu dokumentieren und dem KU (AWA) unaufgefordert zu melden.

### III. Überwachung der Einleitung

Der IE ist verpflichtet in einem Intervall von 6 Monaten (vorbehaltlich des eingereichten Projektes) eine Untersuchung der in der Zustimmungserklärung als zu untersuchend festgelegten Inhaltsstoffe dem KU (AWA) unaufgefordert vorzulegen. Start für den Beginn der Berechnung für das Intervall ist das Datum des Inkrafttretens dieses Entsorgungsvertrages, außer dieser Zeitpunkt wird durch eine bestehende bzw. zu vergebende wasserrechtliche Bewilligung anders geregelt. In einem solchen Fall ist dieser Tatbestand in der Zustimmungserklärung gesondert zu vermerken.

### IV. Konsensüberschreitung

Ergeben sich im Zuge der regulären oder von zusätzlichen Abwasseruntersuchungen Konsensüberschreitungen, so ist der IE verpflichtet unverzüglich Maßnahmen zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes zu treffen. Der Nachweis für den konsensgemäßen Betrieb ist dem KU (AWA) durch Vorlage eines entsprechenden Untersuchungsbefundes anzuzeigen. Wird der Verpflichtung zur Konsenseinhaltung nicht nachgekommen, steht den KU das Recht zu, die Einleitung von Betriebswässer solange zu untersagen, bis der Nachweis der Wiederherstellung des Konsenses erbracht wird.

### V. Konsenserhöhung

Ist auf Grund produktions- bzw. anlagenspezifischer Situationen der bestehende Konsens nicht mehr einzuhalten, ist vom IE eine Konsenserhöhung zu beantragen. Besteht nach Prüfung der Situation bei den KU keine Möglichkeit den Konsenserhöhungsvertrag zuzustimmen, sind jedenfalls Maßnahmen zur Realisierung auf das ursprüngliche Maß unverzüglich durchzuführen.

### VI. Gerichtsstand

Im Falle von Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird unabhängig der Jurisdiktionsnorm als Gerichtsstand das Bezirksgericht Baden festgelegt.

### VII. Rechtsnachfolge

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragspartner über.

### VIII. Allgemeines

Alle Änderungen und Zusätze zu diesem Entsorgungsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet die unwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame zu ersetzen, welche der unwirksamen wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Diese Vereinbarung verbleibt beim AWA Raum Bad Vöslau. Die jeweilige Standortgemeinde und der IE erhalten eine Kopie.

Allfällige Gebühren und Abgaben trägt der IE.



Stadt-/Markt-/Gemeinde

....., am .....

Bad Vöslau, am .....

Bürgermeister

Obmann

.....

.....  
(Bgm. DI. C. Prinz)



Betrieb KFZ PECHHACKER

Straße/Hausnummer FABRIKSTR. 6

PLZ/Ort 2551 ENZESFELD

Unterschrift ....., am 3.11.15

**TOP 7 )**

**Wohnbauförderungsdarlehen Wiener Neustädter-Straße 12 - Rückzahlung**

Der Bürgermeister übergibt GGR. Ing. Haderer als Vorsitzenden des Finanz- und Bauausschusses das Wort, dieser berichtet:

Für die Sanierung des Gemeindewohnhauses Wiener Neustädter-Straße 12 wurde im Jahr 1990 ein Wohnbauförderungsdarlehen seitens des Landes Niederösterreich in der Höhe von € 307.188,07 gewährt (Laufzeit bis 2030).

Per 31.12.2015 beträgt der Darlehensrest inkl. Zinsen etc. € 184.152,40

Im 2. Nachtragsvoranschlag 2015 (genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 10.11.2015) ist eine Rückzahlung (Ausbezahlung) dieses Darlehens vorgesehen (Kto 1/853-3411).

Es besteht die Möglichkeit, dieses Förderungsdarlehen vorzeitig ohne zusätzliche Spesen zurück zu zahlen.

Die Rückzahlung ist im 1. NAV 2015 unter Kto Nr. 851-3411 veranschlagt.

Debatte: keine

**Antrag GGR. Ing. Haderer:**

Der Gemeinderat möge beschließen, das Wohnbauförderungsdarlehen für die Sanierung des gemeindeeigenen Wohnhauses Wiener Neustädter-Straße 12 des Landes NÖ (übertragen auf die Hypo NÖ Gruppe Bank AG) zurück zu zahlen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP 8 )**

**Kanalbau BA 09 – Fördervertrag mit dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds**

Bürgermeister lässt durch Amtsleiter Ing. Gerdenits nachstehenden Bericht verlesen:

Für den Kanalbau BA 09 (Hirtenbergerstraße – Mühlgasse – Triestinggasse) welcher vorläufige förderbare Investitionskosten von rund € 700.000,-- aufweist sind seitens des Landes und des Bundes nachstehende Förderungen zu erwarten:

Landesmittel: € 35.279,--

Bundesmittel: € 76.797,--

Diesbezüglich wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 22.9.2015 mit dem Bund über die Kommunalkredit Public Consulting GmbH. ein Fördervertrag abgeschlossen.

Nunmehr liegt auch die Fördervereinbarung (Zusicherung und Annahmeerklärung) mit dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vor.

Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds siehe auf den Seiten 19 bis 26 – 8 Seiten

Annahmeerklärung siehe Seite 27 – 1 Seite

Aufstellung der theoretischen Annuität siehe Seite 28 – 1 Seite

**NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS**  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

16. Nov. 2015

Zl. 2821



NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109

An die  
Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn  
Hauptstraße 12  
2551 Enzesfeld-Lindabrunn

WWF-50167009/3  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
2

E-Mail: [post.noewwf@noel.gv.at](mailto:post.noewwf@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005/16770 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Hr. Holas	14939	22. Oktober 2015	

Betrifft  
Abwasserbeseitigungsanlage Enzesfeld-Lindabrunn, Regenwasserkanal Hirtenbergerstraße, Bauabschnitt 09; Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

## ZUSICHERUNG

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, werden dem Antragsteller für das Bauvorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Enzesfeld-Lindabrunn, Regenwasserkanal Hirtenbergerstraße, Bauabschnitt 09

### FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufig förderbaren Investitionskosten (ohne Kosten Leitungskataster) in der Höhe von ..... EUR 696.280,00  
 vorläufig 5 %, das sind ..... EUR 34.814,00  
 und eine vorläufige Pauschalförderung in der Höhe von ... EUR 0,00  
 gewährt.

Von diesen Förderungsbeträgen werden bis zur Endabrechnung 100 %, das sind ..... EUR 34.814,00  
 in Form eines Darlehens gewährt.

Für die vorläufigen Leitungskatasterkosten von ..... EUR 3.720,00  
 wird eine vorläufige Pauschale in der Höhe ..... EUR 465,00

bewilligt.

(Auszahlung der Leitungskatasterpauschale in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit)

Bis zur Endabrechnung werden somit zu den **vorläufigen förderbaren Gesamtinvestitionskosten** in der Höhe von ..... EUR **700.000,00**  
somit **Gesamtförderungsmittel** im Ausmaß von ..... EUR **35.279,00**  
zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die sich aus den Investitionskosten und dem Förderungsausmaß für diesen Bauabschnitt ergebende theoretische Altannuität ist aus der Beilage ersichtlich.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende Altannuität erfolgt nach Kollaudierung.

St. Pölten, am Beschlusstag

NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer

Dr. P r ö l l

Der Geschäftsführerstv.

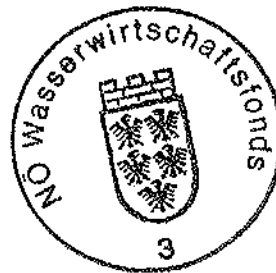
Mag. S o b o t k a

Landeshauptmann

Dr. P e r n k o p f

Landeshauptmann-Stellvertreter

Landesrat



## B E D I N G U N G E N

1. a) Der mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte vorläufige Fördersatz wurde der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugrundegelegt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

### J a h r e s q u o t e n

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2015 EUR	3.500,00	2016 EUR	7.000,00
2017 EUR	8.800,00	2018 EUR	8.800,00
2019 EUR	7.179,00	2020 EUR	0,00

- c) Die Förderung besteht in der Gewährung von Darlehen
- d) Gewährte Darlehen werden bis zur vollständigen Tilgung mit 1 % p.a. (halbjährlich dekursiv, kal./360) verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit und hat in 10 gleich hohen Halbjahresannuitäten zu erfolgen. Die bis zum Beginn der Rückzahlung anfallenden Zinsen werden dem Kapital zugeschlagen.

Der voraussichtliche Kapitalstand aufgrund der Verzinsung und der Kapitalisierung der Zinsen (abhängig von den Terminen der tatsächlichen Auszahlung) für den gewährten Darlehensbetrag ist aus der beiliegenden Aufstellung der theoretischen Altannuitäten ersichtlich.

Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ist möglich.

- e) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.
2. Vertragsgrundlagen:
    - wasserrechtlich bewilligtes Projekt vom 10. März 2011
    - Projektverfasser: Dipl. Ing. Dr. Prendl Leopold
    - Wasserrechtsbescheid vom 5. Mai 2011  
GZ WA1-W-17429/051-2010  
Behörde: Landeshauptmann von Niederösterreich
  3. Festlegung von Fristen:
    - Baubeginn: 11. Juli 2011
    - Funktionsfähigkeitsfrist: 31. Dezember 2013

## 4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

### a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2009 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

### b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- **Annahmeerklärung**  
Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.
- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.
- **Bei Gewährung der Förderung in Form eines Darlehens ist – sofern es sich beim Fondsmittelnehmer nicht um eine Gemeinde oder einen Verband nach dem Gemeindeverbandsgesetz handelt – der Annahmeerklärung eine geeignete Sicherstellung anzuschließen (z.B. Haftungserklärung einer Gemeinde oder Bankgarantie; Sollte in den Satzungen der Genossenschaft eine Bestimmung, die Bezug auf den § 80 WRG 1959 „Genossenschaftliche Verpflichtung als Grundlast“ nimmt, enthalten sein, ist das als geeignete Sicherstellung ausreichend. Eine Kopie der Satzungen der Genossenschaft mit dem Anerkennungsbescheid der Behörde wäre dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zu übermitteln.).**

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.

Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Fondsmittelnehmers erstreckt werden.

### c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

## 5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung gemäß UFG durchzuführen,
- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der zuständigen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung Siedlungswasserwirtschaft) vorzunehmen,
- den Weisungen der amtlichen Bauaufsichtsorgane Folge zu leisten,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- für wesentliche Projektsänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als 1 Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz gemäß NÖ Landesverfassung 1979 alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des Fonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten, (Sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.)
- die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen dem Fonds unverzüglich bekannt zu geben und eine Zustimmung hierfür einzuholen.
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem

anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,

- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.
- Bei digitalen Leitungskatastern: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Landes zu übermitteln.
- Unverzögliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen (z.B. erneuerbare Energie OeMAG Tarifförderungen) ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden.
- Bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten.

## **6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN**

- a) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt aufgrund des überprüften Zuzahlungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds und entsprechend den zugesicherten Jahresquoten.
- b) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Auszahlungsbeträge werden auf EURO gerundet.
- c) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzahlung von Förderungsmitteln über Höhe sowie Art (Darlehen und/oder nicht rückzahlbarer Beitrag) informiert.
- d) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- e) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- f) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungskataster erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Baukosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

## **7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN**

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 30 Tagen zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- g) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- h) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurück zu zahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hievon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

## **8. DATENSCHUTZ**

Der Förderungsnehmer ermächtigt den NÖ Wasserwirtschaftsfonds und die zuständige Fachabteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000-DSG 2000, BGBl.Nr. 165/1999 idgF:

- a) die zur Abwicklung des Förderungsvorhabens erforderlichen Daten und Auskünfte über den Förderungswerber einzuholen oder einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, benützen, übermitteln zu lassen;

- b) personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem UFG 1993 idgF der betreffenden Bauvorhaben anfallen, zu verwenden;
- c) nach den gesetzlichen Vorgaben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds Daten und Auskünfte über das Förderungsvorhaben und dessen Erledigung an Bundes- und Landesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsanträge – soweit sie die Förderungsfähigkeit gemäß UFG 1993 idgF bzw. das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl. 1300 idgF, betreffen - einzuholen;

## 9. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL

- a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe „Hier investiert NÖ“ und dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“, in der Basisgröße von 240cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [www.noel.gv.at/Umwelt/Wasser.html](http://www.noel.gv.at/Umwelt/Wasser.html) als Download zur Verfügung.
- b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [www.noel.gv.at/Umwelt/Wasser.html](http://www.noel.gv.at/Umwelt/Wasser.html) als Download zur Verfügung.

# NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

....., am .....

## ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom ..... die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 22. Oktober 2015, WWF -50167009/3 für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Enzesfeld-Lindabrunn, Regenwasserkanal Hirtenbergerstraße, Bauabschnitt 09. Die Gemeinde erklärt sich einverstanden, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes die Darlehensraten von den ihr zustehenden Gemeindeertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden.

.....  
Gemeindevorstandsmitglied

.....  
Bürgermeister

Gemeindesiegel

.....  
Gemeinderatsmitglied

.....  
Gemeinderatsmitglied

Abwasserbeseitigungsanlage Enzesfeld - Lindabrunn  
theoretische Altannuität aus dem Bauabschnitt 09

Jahr	Altannuität EUR
2014	17.926
2015	18.286
2016	18.654
2017	19.029
2018	19.411
2019	19.802
2020	20.200
2021	20.606
2022	21.020
2023	21.442
2024	21.873
2025	22.313
2026	22.761
2027	23.219
2028	23.686
2029	24.162
2030	24.647
2031	25.143
2032	25.648
2033	26.164
2034	26.690
2035	27.226
2036	27.773
2037	28.332
2038	28.901

die obigen Daten ergeben ein Darlehen des NÖ WWF von EUR

35.279

auf Grund der Verzinsung und der Kapitalisierung der Zinsen beträgt der Kapitalstand (abhängig von den Terminen der tatsächlichen Auszahlungen) im Jahr 2038 ca EUR

45.695

Hierzu ist festzuhalten:

Die Auszahlung der Fördersumme von € 35.279,-- ist in Teilbeträgen als Darlehen wie folgt vorgesehen:

2015: € 3.500,--

2016: € 7.000,--

2017: € 8.800,--

2018: € 8.800,--

2019: € 7.179,--

Das gewährte Darlehen wird mit 1 % p.a. verzinst.

Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach der Funktionsfähigkeit des Kanals, somit mit 2038.

Der Kapitalstand des Darlehens in der Höhe von € 35.279,-- beträgt im Jahr 2038 € 45.695,--.

Da die Gemeinde die Finanzierung bereits mit dem aufgenommenen Darlehen in der Höhe von € 351.000,-- bedecken konnte, wäre es in Anbetracht der enormen Kapitalstandserhöhung angebracht, auf diese Förderung durch den NÖ Wasserwirtschaftsfonds zu verzichten.

Nach Rückfrage bei der Abteilung SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT des Amtes der NÖ Landesregierung (Ing. Hubertus Hofböck) würde nichts dagegen sprechen, wenn die Gemeinde auf dieses Darlehen verzichten würde.

Da seitens der Abteilung GEMEINDEN, bei welcher ebenfalls angefragt wurde, ob es möglich sei, auf diese Förderung zu verzichten, trotz mehrmaliger Nachfrage bis dato noch keine Antwort eingelangt ist, wäre ein „Eventual-Beschluss“ herbeizuführen.

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:

Unter der Voraussetzung, dass auch seitens der Abteilung GEMEINDEN keine Bedenken gegen den Verzicht auf diese Förderung bestehen, möge der Gemeinderat beschließen, auf die Förderung mittels Darlehen durch den NÖ Wasserwirtschaftsfonds in der Höhe von € 35.279,-- zu verzichten.

Sollten jedoch seitens der Abteilung GEMEINDEN mitgeteilt werden, dass durch den Verzicht auf diese Förderung der Gemeinde Nachteile entstehen könnten, oder andere Bedenken bestehen, so möge der Gemeinderat die vorliegende Annahmeerklärung betreffend die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 22. Oktober 2015, Zahl WWF-50167009/3 für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Enzesfeld-Lindabrunn, Regenwasserkanal Hirtenbergerstraße, Bauabschnitt 09 zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Desweiteren erklärt sich der Gemeinderat einverstanden, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes von den ihr zustehenden Gemeindeertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**Top 9 )**

**Änderung (Korrektur) des örtlichen Raumordnungsprogramms im Ared-Park**

Der Bürgermeister berichtet:

Die Gemeinde verfügt seit der Überarbeitung 2013/2014 über ein zeitgemäßes, den rechtlichen und fachlichen Anforderungen des NÖ Raumordnungsgesetzes entsprechendes „Örtliches Raumordnungsprogramm“, das mit Gemeinderatsbeschluss vom 1.4.2014 um ein „Örtliches Entwicklungskonzept“ im Sinne des NÖ ROG 2014 ergänzt wurde.

Im Zuge der Überarbeitung des Raumordnungsprogrammes wurde auch der Flächenwidmungsplan, der aus dem Jahr 1982 stammte, erstmals digitalisiert und an die DKM (digitales Katastermappe) angepasst.

Irrtümlicherweise wurde hier der Grüngürtel an der Triesting in eine Breite von 20 m ausgewiesen. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist dieser Grüngürtel aber nur in einer durchschnittlichen Breite von ca. 16 m festgelegt und deckt sich damit auch mit dem analogen Flächenwidmungsplan vor der Digitalisierung.

Es war daher die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms notwendig.

Es wird hierzu festgehalten, dass es sich bei der ggst. Änderung nicht um eine „inhaltliche“ Änderung des Flächenwidmungsplanes, sondern um die Korrektur einer fehlerhaften Interpretation im Zuge der Digitalisierung des Flächenwidmungsplanes, bei der auch ein bereits damals rechtskräftiger Bebauungsplan nicht exakt berücksichtigt wurde, handelt.

Die beabsichtigte Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms / Flächenwidmungsplanes wurde vom 1.9.2015 – 13.10.2015 kundgemacht und lag die Änderung zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

In dieser Zeit sind keine schriftlichen Stellungnahmen eingelangt.

Der Erläuterungsbericht des Ortsplaners DI Karl Siegl inkl. der Plandarstellungen ist aus den Kopien auf den Seiten 31 bis 50 - 20 Seiten zu ersehen.

Ein positives Gutachten des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. RU2 (im Wege der Abt. RU1) liegt vor (siehe Kopien auf den Seiten 51 und 52 - 2 Seiten)

Debatte: keine

**Antrag Bürgermeister:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

**VERORDNUNG**

§ 1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn in der Katastralgemeinde Enzesfeld geändert.

§ 2 Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: ENLI – FÄ 2 – 11409) – verfasst von DI Karl Siegl, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien) ist gemäß § 12 (3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Rathaus der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

MARKTGEMEINDE

# ENZESFELD - LINDABRUNN

POL. BEZIRK  
BADEN

## ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES / ÖRTL. RAUMORDNUNGSPROGRAMMES

## ERLÄUTERUNGSBERICHT EINSCHLIESSLICH PLANDARSTELLUNGEN

**PLANVERFASSER:**

**DIPL. ING. KARL SIEGL**



ING.KONS.F.RAUMPL.U.RAUMORDNUNG

STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER

1170 WIEN

GESCHWANDNERGASSE 26/2

tel.: 01 / 489 35 52

e-mail: raumplanung@siegl.co.at

www.raumplanung-siegl.at

**PLANZAHL:**

ENLI - FÄ 2 - 11409 - E  
WIEN, IM AUGUST 2015

**MITARBEIT:**

DI ANDREAS EGER

**AUSFERTIGUNG FÜR**

- BÜRO
- GEMEINDE
- ABTEILUNG RU1 DES AMTES DER NÖ-LANDESREGIERUNG (BD2)
- ABTEILUNG RU1 DES AMTES DER NÖ-LANDESREGIERUNG (NATURSCHUTZ)

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. LAGEKORREKTUR GRÜNGÜRTEL ARED-PARK - LAGEÜBERSICHT, ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN UND UMSETZUNG VON EU-RICHTLINIEN.....</b>	<b>2</b>
1.1. LAGEÜBERSICHT UND REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM „SÜDLICHES WIENER UMLAND“ .....	2
1.2. STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG .....	3
1.3. NATURVERTRÄGLICHKEIT IN BEZUG AUF EUROPASCHUTZGEBIETE .....	5
1.4. WEITERE NATURSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN.....	7
1.5. NATURGEFAHREN .....	9
1.6. BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG .....	11
<b>2. LAGEKORREKTUR GRÜNGÜRTEL ARED-PARK - BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GEPLANTEN ÄNDERUNG.....</b>	<b>12</b>
2.1. LAGE UND BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN ÄNDERUNG .....	12
2.2. AUSGANGSSITUATION UND BEGRÜNDUNG DER GEPLANTEN ÄNDERUNG.....	13
<b>3. BAULANDFLÄCHENBILANZ VOR UND NACH DER GEPLANTEN ÄNDERUNG .....</b>	<b>16</b>
<b>4. VERORDNUNGSTEXTENTWURF.....</b>	<b>17</b>
<b>5. PLANDARSTELLUNG DER GEPLANTEN ÄNDERUNG .....</b>	<b>18</b>



## 1. LAGEKORREKTUR GRÜNGÜRTEL ARED-PARK - LAGEÜBERSICHT, ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN UND UMSETZUNG VON EU-RICHTLINIEN

### 1.1. LAGEÜBERSICHT UND REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM „SÜDLICHES WIENER UMLAND“

Das Gemeindegebiet von Enzesfeld-Lindabrunn liegt im Geltungsbereich des „Regionalen Raumordnungsprogrammes südliches Wiener Umland“, vom 24.07.2015 mit der LGBl. 67/2015.

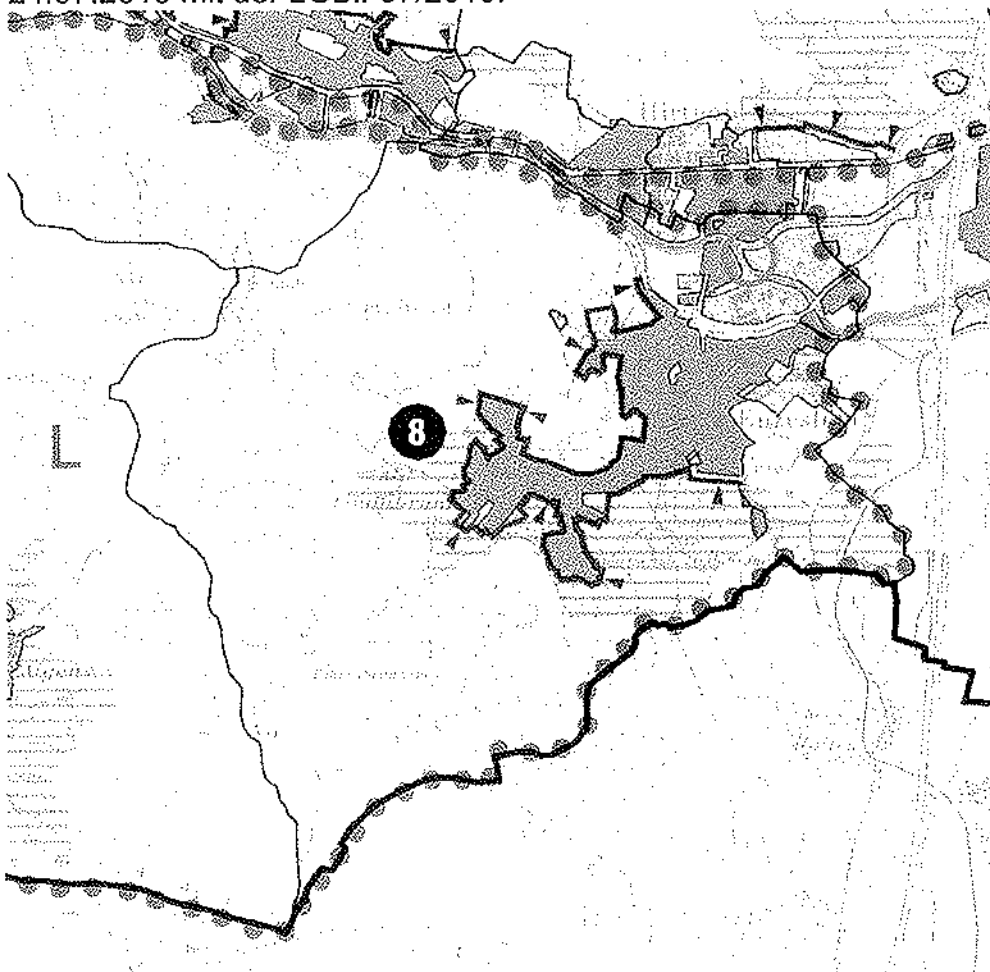


Abbildung 1: maßstabsloser Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm "Südliches Wiener Umland" (Blatt 76 – Wr. Neustadt Nord); der Änderungsbereich ist durch einen blauen Kreis gekennzeichnet

Der Änderungsbereich liegt am Rand des „gewidmeten Bauland – Betriebs- und Industriegebietes“.

Es wird kein Widerspruch zu eventuell einschränkenden Festlegungen des

Regionalen Raumordnungsprogrammes (*Siedlungsgrenzen, erhaltenswerter Landschaftsteil, regionale Grünzone*) festgestellt.

## 1.2. STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG

Im Zuge eines Änderungsverfahrens ist zu überprüfen, ob sich durch die geplanten Änderungen zum Flächenwidmungsplan / Örtlichen Raumordnungsprogramm „erhebliche Umweltauswirkungen“ ergeben könnten<sup>1</sup>.

Unter Berücksichtigung des §25(4)Z.2 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 hat die Gemeinde anhand der Unterlagen des Planverfassers entschieden, dass die geplanten Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes inhaltlich bzw. hinsichtlich ihrer Auswirkungen als so geringfügig zu bezeichnen sind, dass keine „Strategische Umweltprüfung“ bzw. kein diesbezügliches „Screening“ durchzuführen sind (siehe umseitig beiliegendes Screening – Formular).

Diese Entscheidung wird im Zuge der Übermittlung der Auflageunterlagen der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (Abt. RU1 des Amtes der NÖ-Landesregierung) als Umweltbehörde gemäß NÖ-ROG 2014 idgF. zur Kenntnisnahme bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt (→ siehe Screening-Formular auf der nächsten Seite).

<sup>1</sup> vgl. §25(4)Z.2 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF.: „...Das Prüfungsergebnis und eine Begründung dazu sind der Umweltbehörde (Anmerkung: Abt. RU1 des Amtes der NÖ-Landesregierung) vorzulegen und ist diese zu ersuchen, innerhalb von sechs Wochen eine Stellungnahme abzugeben.“

**SCREENING**

Prüfung der Notwendigkeit der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP)

**ÜBERSICHT**

**A: kein Screening erforderlich – keine SUP**

<ul style="list-style-type: none"> <li>Änderungspunkte von lokal und/oder nationaler Bedeutung so geringfügig, dass eventuelle negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können</li> </ul>	notwendiger Änderungsantrag: Geringfügige Korrektur der Breite des Grünkorrs an der Tresting im Westen des AREB-Parks durch Umsetzung von „Grünland - Grünfläche“ Umzweigungsantrag (GgU-S) in „Sonstige Betriebsgebiete (BZ)“ in Bereich der Parz. 180/181 gemäß technischer Bestimmungsskizzen
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**B: SUP obligatorisch durchzuführen**

- Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG)
- Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete

**C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)**

- Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich
- Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich.

	betroffene Änderungspunkte: <b>keine</b> betroffene Änderungspunkte: <b>keine</b>	<b>SUP erforderlich</b>
	betroffene Änderungspunkte: <b>keine</b> betroffene Änderungspunkte: <b>keine</b>	

Das Ziel der Erstabschätzung besteht darin, zu prüfen, ob nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich sind. Wenn die Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (= Durchführung einer SUP) in Form eines Umweltberichts nicht erforderlich.

### 1.3. NATURVERTRÄGLICHKEIT IN BEZUG AUF EUROPASCHUTZGEBIETE

In Niederösterreich wurden diverse Schutzgebiete gemäß FFH-Richtlinie<sup>2</sup> bzw. Vogelschutzrichtlinie<sup>3</sup> bei der EU-Kommission nominiert, die zwischenzeitlich durch Verordnung der NÖ-Landesregierung zu „Europaschutzgebieten“ (LGBl.Nr. 5500/6 idgF.) erklärt wurden.

In diesen Schutzgebieten wird auf bestimmte, in den oa. Richtlinien näher definierte Lebensräume bzw. Tier- und Pflanzenarten („Schutzobjekte“) besondere Rücksicht genommen.

#### Planprüfung gemäß §2 NÖ-ROG 2014 idgF.:

Aufgrund der Bestimmungen über die „**Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten**“ ist im Zuge eines Änderungsverfahrens in jedem Fall eine Überprüfung vorzunehmen, die die Verträglichkeit der geplanten Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes untersucht<sup>4</sup>. Folgende Natura 2000 Festlegungen sind in Enzesfeld-Lindabrunn zu berücksichtigen:

Das Gemeindegebiet von Enzesfeld-Lindabrunn befindet sich innerhalb des Natura 2000 - Gebietes Nr. 12 „Nordöstliche Randalpen“ nach der „Vogelschutz (VS)“- bzw. „FFH“-Richtlinie.

Nördlich von Enzesfeld, am Gemeindegebiet von Hirtenberg und Leobersdorf, liegt das Natura 2000 - Gebietes Nr. 11 „Wienerwald-Thermenregion“ nach der „Vogelschutz (VS)“- Richtlinie.

#### Hinsichtlich der im gegenständlichen Fall geplanten Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes kann Folgendes festgestellt werden:

Im Hinblick auf die Lage der Änderung ~ 800m außerhalb der nächst gelegenen Natura 2000 Fläche bzw. aufgrund der Art bzw. des Umfanges der geplanten Änderung wird aus Sicht des Planverfassers bzw. der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn davon ausgegangen, dass voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen auf Schutzgegenstände und Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes im Sinne des §2 NÖ-ROG 1976 idgF. - auch nicht durch

<sup>2</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder FFH-Richtlinie)

<sup>3</sup> Richtlinie 79/409/ EG der Kommission vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“)

<sup>4</sup> vgl. § 2 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF.: *„Örtliche und überörtliche Raumordnungsprogramme sind vor ihrer Erlassung oder Abänderung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes zu prüfen.“*

„Ausstrahlungseffekte“ - zu erwarten sind.

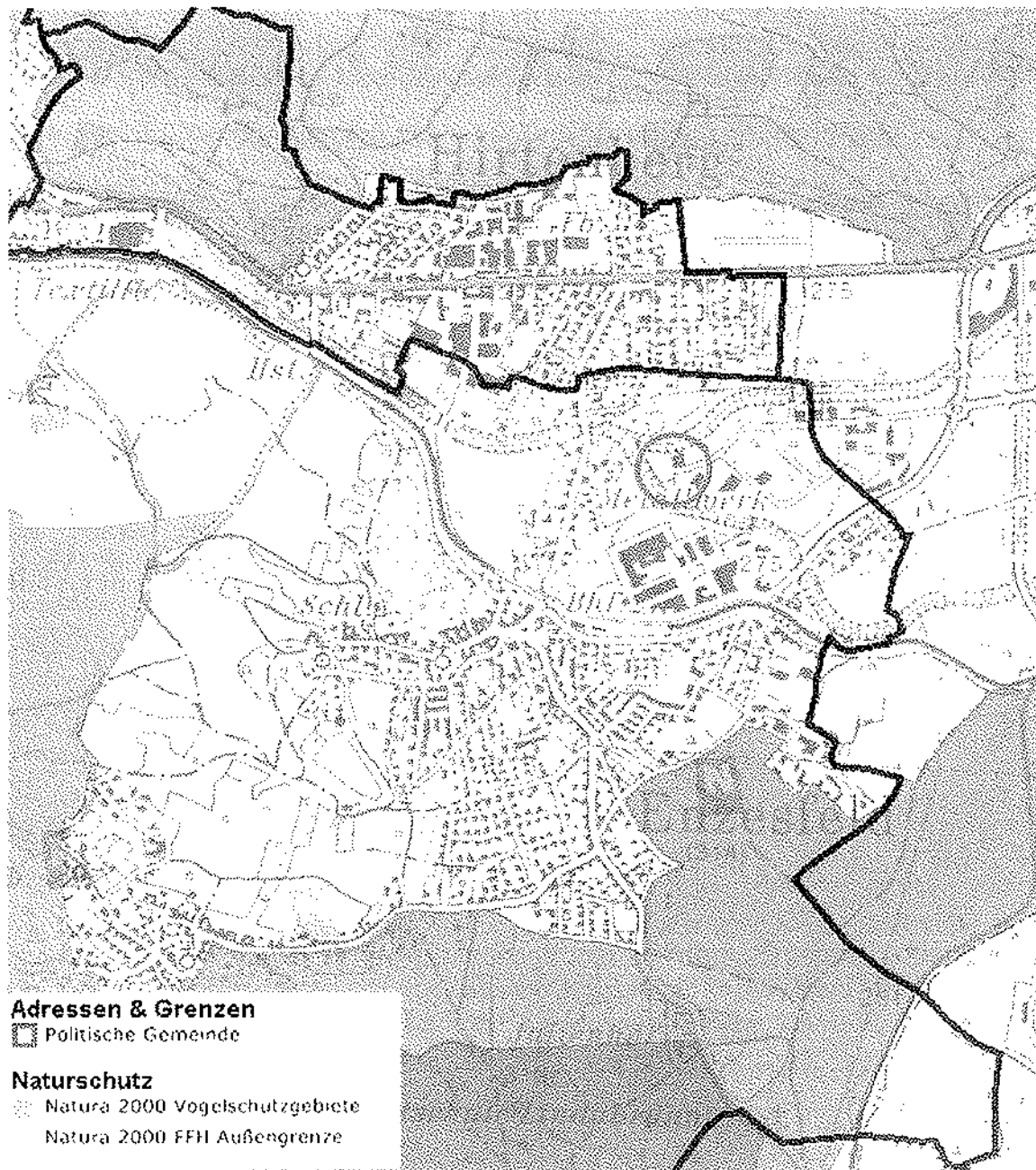


Abbildung 2: maßstabsloser Ausschnitt der Natura 2000 Festlegungen aus dem NÖ Atlas; Abfrage: 26.08.2015; der Änderungsbereich wird durch einen blauen Kreis markiert

Auf dem, von der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik des Amtes der NÖ-Landesregierung entworfenen Datenblatt „A“ werden die geplanten Änderungen entsprechend dokumentiert.

**NATURA****2000****„VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG“**

gem. § 2 NÖ-ROG 2014 idgF. (Planprüfung)

**BEIBLATT A: ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES /  
FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER MARKTGEMEINDE ENZESFELD-LINDABRUNN****Dokumentation über Ausstrahlungs- und Überlagerungswirkung**

Kurzbeschreibung der geplanten Änderung	Lage zu Europaschutzgebiet; betroffenes Gebiet (→ siehe Plandarstellung weiter oben)	Beurteilung: Überlagerungswirkung oder Ausstrahlungswirkung auf Schutzobjekt	bellegte Anmerkungen	Prüfunterlagen
Geringfügige Korrektur der Breite des Grüngürtels an der Triesting im Westen des ARED-Parks durch Umwidmung von „Grünland-Grüngürtel – Uferbegleitvegetation (Ggü-5)“ in „Bauland – Betriebsgebiet (BB)“ im Bereich der Parz. 663/36 gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan	Der Änderungspunkt liegt zumindest 800m außerhalb der nächstgelegenen „Natura 2000“-Außengrenze des Gebietes Nr. 11 „Wienerwald-Thermenregion“ nach der „Vogelschutz (VS)“- Richtlinie.	Keine Überlagerung mit dem Europaschutzgebiet;  Keine Ausstrahlungswirkung auf Schutzobjekte	Aufgrund der Art und des Umfangs der Flächenwidmungsplanänderung und v.a. aufgrund des Abstandes von zumindest 800m von Natura 2000 Festlegungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgegenstände und Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes zu erwarten.	

Zusammenfassend kommt die Überprüfung zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Änderungen **keine voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des §2 NÖ-ROG 2014 idgF. verursacht** werden, und dass somit die **Durchführung von weiterführenden Untersuchungen im Rahmen der „Naturverträglichkeitsprüfung“ nicht erforderlich** ist.

**1.4. WEITERE NATURSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN****1.4.1. Landschaftsschutzgebiet „Enzesfeld-Lindabrunn-Hernstein“**

Gemäß der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete“ (LGBl. 5500/35-10) hat die Gemeinde Enzesfeld-Lindabrunn Anteil am Landschaftsschutzgebiet „Enzesfeld-Lindabrunn-Hernstein“. Das gesamte Gemeindegebiet liegt in diesem Landschaftsschutzgebiet, das weiters zur Gänze die Gemeinde Hernstein und Teile der Stadtgemeinde Berndorf umfasst.



Aufgrund der Geringfügigkeit der Änderung und der Lage am Rand des ARED-Parks kann festgestellt werden, dass keine Widersprüche zu den Intentionen des Landschaftsschutzgebietes „Enzesfeld-Lindabrunn-Hernstein“ erkennbar sind.

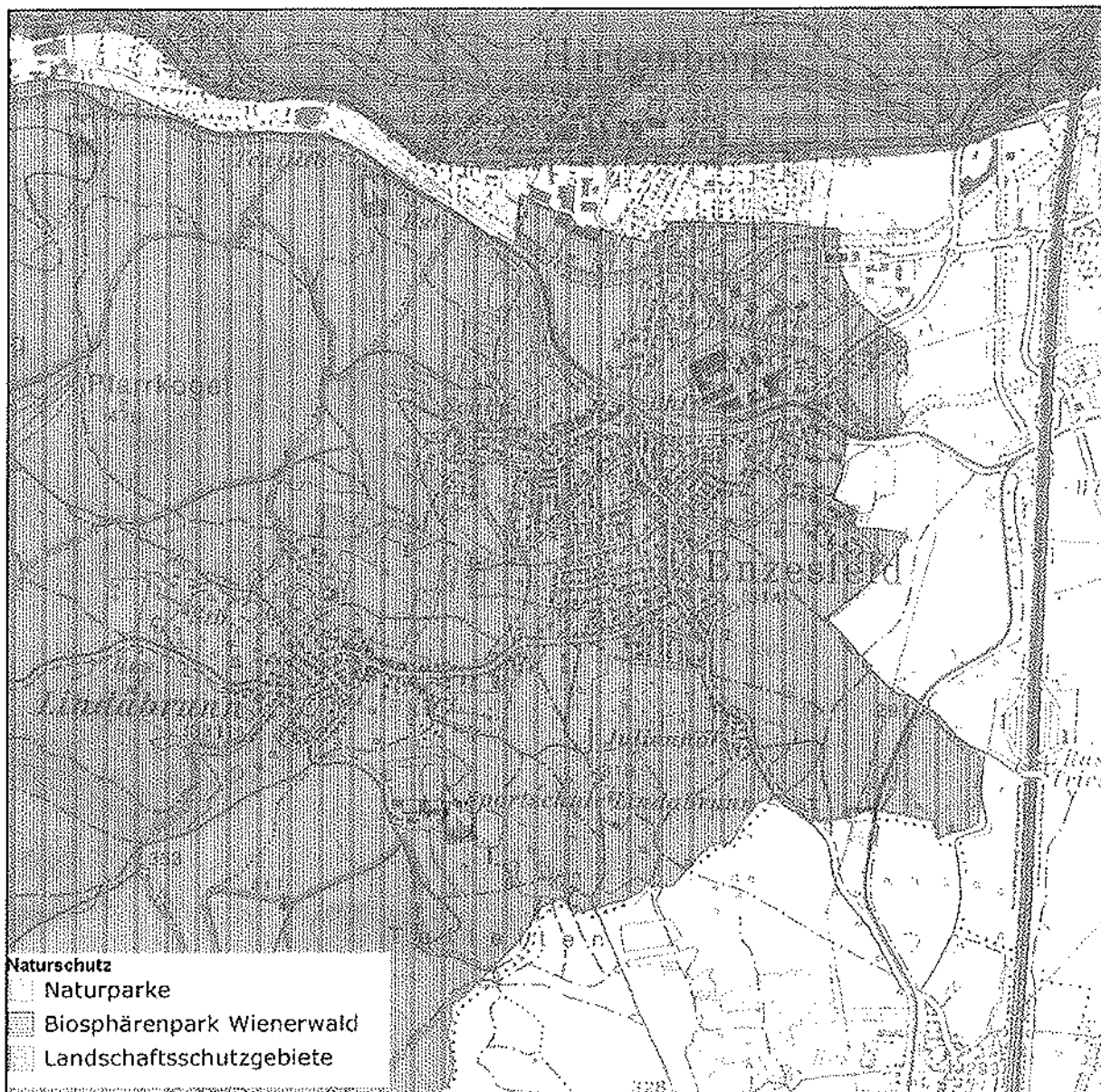


Abbildung 3: maßstabsloser Ausschnitt aus dem NÖ-Atlas; Abfrage: 26.08.2015

#### 1.4.2. **Biosphärenpark Wienerwald**

Der Biosphärenpark Wienerwald wird mit der B18 begrenzt (siehe Abbildung oben) und liegt damit außerhalb des Gemeindegebietes.

Es sind keine Widersprüche zu diesen übergeordneten naturräumlichen Festlegungen feststellbar.

#### **DIPL.ING. KARL SIEGL**

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG  
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER  
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2  
T 01 - 489 35 52 | F 01 - 489 35 52-20 | E raumplanung@siegl.co.at  
www.raumplanung-siegl.at



WIEN, IM AUGUST 2015

## 1.5. NATURGEFAHREN

Die Naturgefahren wurden im Zuge der Gesamtüberarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes 2013/2014, das am 1. April 2014 vom Gemeinderat verordnet wurde und auch ein Örtliches Entwicklungskonzept enthält, im gesamten Gemeindegebiet überprüft. Folgende Naturgefahren sind im Flächenwidmungsplan kenntlich gemacht:

### Überflutungsgebiet Anschlaglinie HQ100 aus 2006

Eine Überprüfung im NÖ-Atlas vom 26.08.2015 hat ergeben, dass keine aktuelleren Unterlagen zu Naturgefahren vorliegen.

Zur Überprüfung der Widmungsänderung im Hinblick auf „Naturgefahren“ ist daher festzustellen, dass nach den vorliegenden Unterlagen bzw. den im Flächenwidmungsplan eingetragenen Kenntlichmachungen bei dem geplanten Änderungspunkt keine Einschränkungen bzw. Gefährdungen aufgrund von „Naturgefahren“ zu erwarten sind.

Ev. „geogene Gefahrenhinweise“ werden im nächsten Kapitel behandelt.

### 1.5.1. Geogene Gefahrenhinweise

Gemäß den amtsinternen Richtlinien sind *"bei Flächenwidmungen die Gefahrenzonenkarten für Rutschungen und Stürze zu berücksichtigen"*, wobei ein *"Umkreis von mindestens 125m in alle Richtungen mit einbezogen werden muss"*. Eine Überprüfung der Änderungspunkte wurde durchgeführt und brachte folgendes Ergebnis:

#### Gefahrenhinweise Rutschprozesse

Der Änderungsbereich liegt auch unter Einbeziehung eines 125m Radius weit außerhalb von Rutschprozessen.

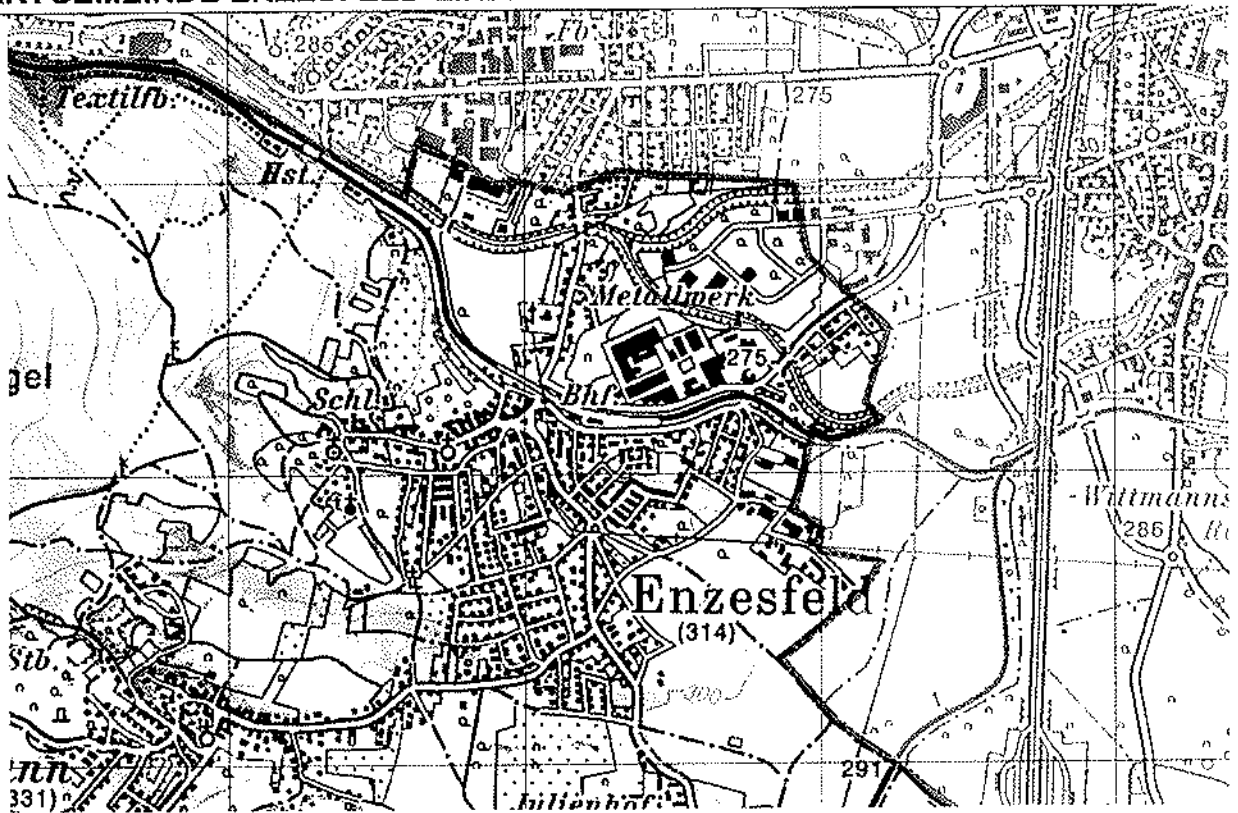


Abbildung 4: „Rutschprozesse“, maßstabslose Darstellung

#### Gefahrenhinweise Sturzprozesse

Der Änderungspunkt ist von keinen "Sturzprozessen", auch unter Einbeziehung von einem 125m Radius, betroffen.

#### **DIPL.ING. KARL SIEGL**

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG

STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER

1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2

T 01 - 489 35 52 | F 01 - 489 35 52-20 | E raumplanung@siegl.co.at

www.raumplanung-siegl.at



WIEN, IM AUGUST 2015



Abbildung 5: „Sturzprozesse“, maßstabslose Darstellung

## 1.6. BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG

Zum Thema „Bevölkerungsentwicklung“ wird auf das Örtliche Raumordnungsprogramm 2013/2014, das auch ein verordnetes Örtliches Entwicklungskonzept enthält, verwiesen, in dem dieser Themenkomplex sehr ausführlich behandelt wurde.

Die gegenständliche Widmungsänderung ist aufgrund ihrer Geringfügigkeit und auch aufgrund der Art der Änderung für den Themenbereich „Bevölkerungsentwicklung“ ohne jede Relevanz.

## **2. LAGEKORREKTUR GRÜNGÜRTEL ARED-PARK - BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GEPLANTEN ÄNDERUNG**

### **2.1. LAGE UND BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN ÄNDERUNG**

Geringfügige Korrektur der Breite des Grüngürtels an der Triesting im Westen des ARED-Parks durch Umwidmung von „Grünland- Grüngürtel - Uferbegleitvegetation (Ggü-5)“ in „Bauland - Betriebsgebiet (BB)“ im Bereich der Parz. 663/36 gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan

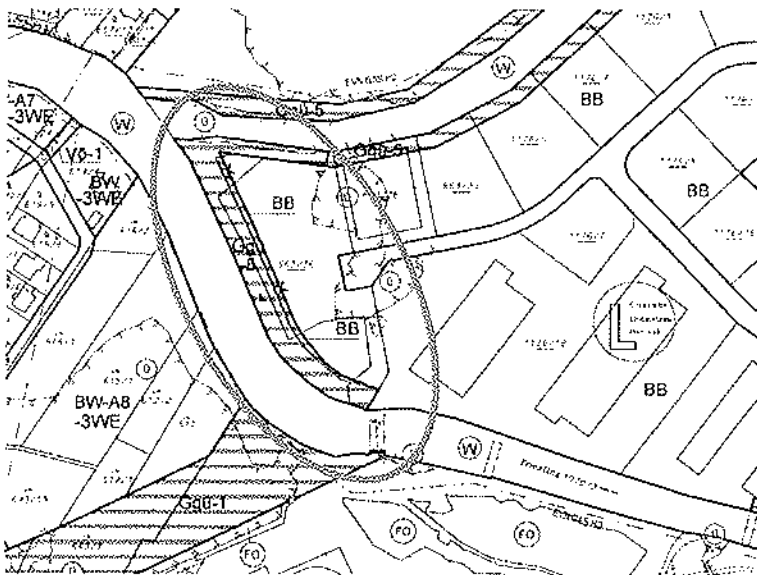


Abbildung 6: Ausschnitt aus der S/R-Darstellung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Maßstab 1:5.000;

Eine A3-Darstellung ebenfalls im M 1:5.000 liegt am Ende des Berichtes bei.

## 2.2. AUSGANGSSITUATION UND BEGRÜNDUNG DER GEPLANTEN ÄNDERUNG

Die Marktgemeinde Enzesfeld verfügt seit der Überarbeitung 2013/2014 über ein zeitgemäßes, den rechtlichen und fachlichen Anforderungen des NÖ-Raumordnungsgesetzes idgF. entsprechendes "Örtliches Raumordnungsprogramm", das mit Gemeinderatsbeschluss vom 1. April 2014 um ein „Örtliches Entwicklungskonzept“ im Sinne des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. ergänzt wurde.

Im Zuge der Überarbeitung des Raumordnungsprogrammes wurde auch der Flächenwidmungsplan, der aus 1982 stammte, erstmals digitalisiert und an die DKM (digitale Katastralmappe) angepasst.

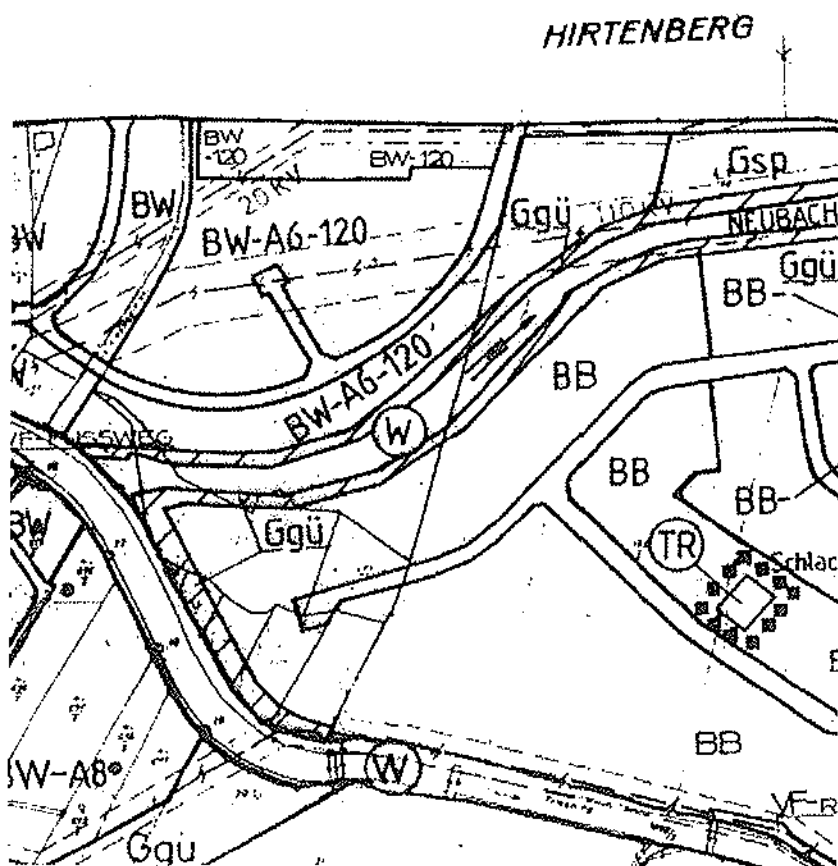


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem analogen Flächenwidmungsplan vor der Gesamtüberarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes im M 1:5.000

Im Zuge der Digitalisierung und der Anpassung an die DKM 2012 wurde der Grüngürtel an der Triesting irrtümlich in einer Breite von 20m ausgewiesen. Im

rechtskräftigen Bebauungsplan ist dieser Grüngürtel aber nur in einer durchschnittlichen Breite von ca. 16m festgelegt und deckt sich damit auch mit dem analogen Flächenwidmungsplan vor der Digitalisierung.

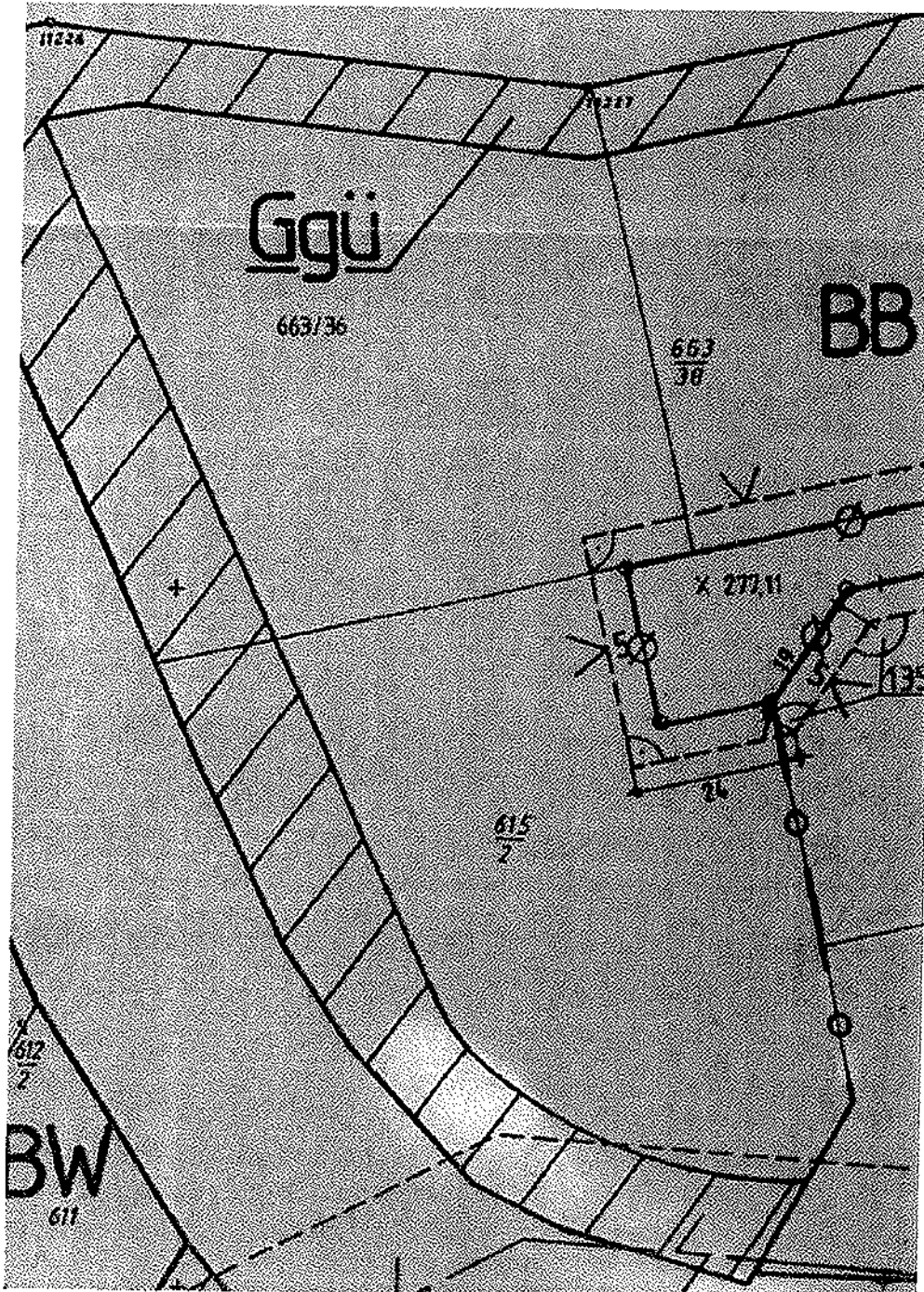


Abbildung 8: Ausschnitt aus dem analogen rechtskräftigen Teilbebauungsplan „ARED-Park“ mit der PZ.: ENLI-TB2Ä2-10348 vom Juli 2007 im M 1:1.000;  
Der Grüngürtel weist im Westen der Parzelle 663/36 und im Nordwesten der Parzelle 615/2 eine durchschnittliche Breite von 16m auf.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es sich bei der gegenständlichen Änderung nicht um eine „inhaltliche“ Änderung des Flächenwidmungsplanes, sondern um die Korrektur einer fehlerhaften Interpretation im Zuge der Digitalisierung des Flächenwidmungsplanes, bei der auch ein bereits damals rechtskräftiger Bebauungsplan nicht exakt berücksichtigt wurde, handelt. Aus der Sicht der Marktgemeinde Enzesfeld–Lindabrunn und des Planverfassers liegen keinerlei Widersprüche zum rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungsprogramm, oder zu sonstigen übergeordneten raumordnungsfachlichen oder –rechtlichen Bestimmungen vor.

---

**DIPL.ING. KARL SIEGL**

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG  
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER  
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2  
T 01 - 489 35 52 | F 01 - 489 35 52-20 | E raumplanung@siegl.co.at  
www.raumplanung-siegl.at



WIEN, IM AUGUST 2015

**3. BAULANDFLÄCHENBILANZ VOR UND NACH DER  
GEPLANTEN ÄNDERUNG**

Durch die geplante Änderung zum Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn ergibt sich folgende Abänderung der Baulandflächenbilanz:

Neuwidmung von rund 0,06ha unbebautem „Bauland- Betriebsgebiet (BB)“

GEMEINDE: ENZESFELD- LINDABRUNN	ÄNDERUNG ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM RECHTSKRÄFTIGER FWP - ÄNDERUNGSENTWURF im Flächenwidmungsplan gewidmetes											
POL. BEZ. BADEN ÖSTZ-NR.: 30608	Wohngebiet BW		Kerngebiet BK		Agrargebiet BA		Betriebsgebiet BB		Industriegebiet BI		Sondergebiet BS	
	bebaut in ha	unbeb. in ha	bebaut in ha	unbeb. in ha	bebaut in ha	unbeb. in ha	bebaut in ha	unbeb. in ha	bebaut in ha	unbeb. in ha	bebaut in ha	unbeb. in ha
<b>GESAMTE GEMEINDE</b>												
rechtsk. FWP	88,38	30,43	12,41	1,26	7,40	0,35	18,09	12,26	21,30	0,00	17,94	3,65
<b>Änderung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,06</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Änderungsentwurf	88,38	30,43	12,41	1,26	7,40	0,35	18,09	12,32	21,30	0,00	17,94	3,65

Stand der bebauten/unbebauten Flächen: August 2011  
Ermittlungsmethode: Orthofoto 2011



#### **4. VERORDNUNGSTEXTENTWURF**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

### **VERORDNUNG**

§ 1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn in der Katastralgemeinde Enzesfeld geändert.

§ 2 Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: ENLI – FÄ 2 – 11409) - verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien) ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Rathaus der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



## **5. PLANDARSTELLUNG DER GEPLANTEN ÄNDERUNG**

Siehe umseitige, gemäß §12 der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBl. 8000/2 idgF.) in "Schwarz-Rot" ausgeführte Plandarstellung:

- Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Maßstab 1:5.000 (1 Blatt)



# MARKTGEMEINDE ENZESFELD- LINDABRUNN

ENTWURF ZUR ÄNDERUNG  
DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

ÄNDERUNGSPUNKT(E) NR.: 1

PLANVEREASSER:

DIPL. ING. KARL SIEGL

Ingenieurkonsultent für Raumplanung  
und Planung im  
Staat, bei u. bsd., Ziviltechniker

Geschwändnergasse 26/2

1170 Wien

Tel.: 014693952

Email: raumplanung@siegl.co.at

ANSPR.: 23.03.2015

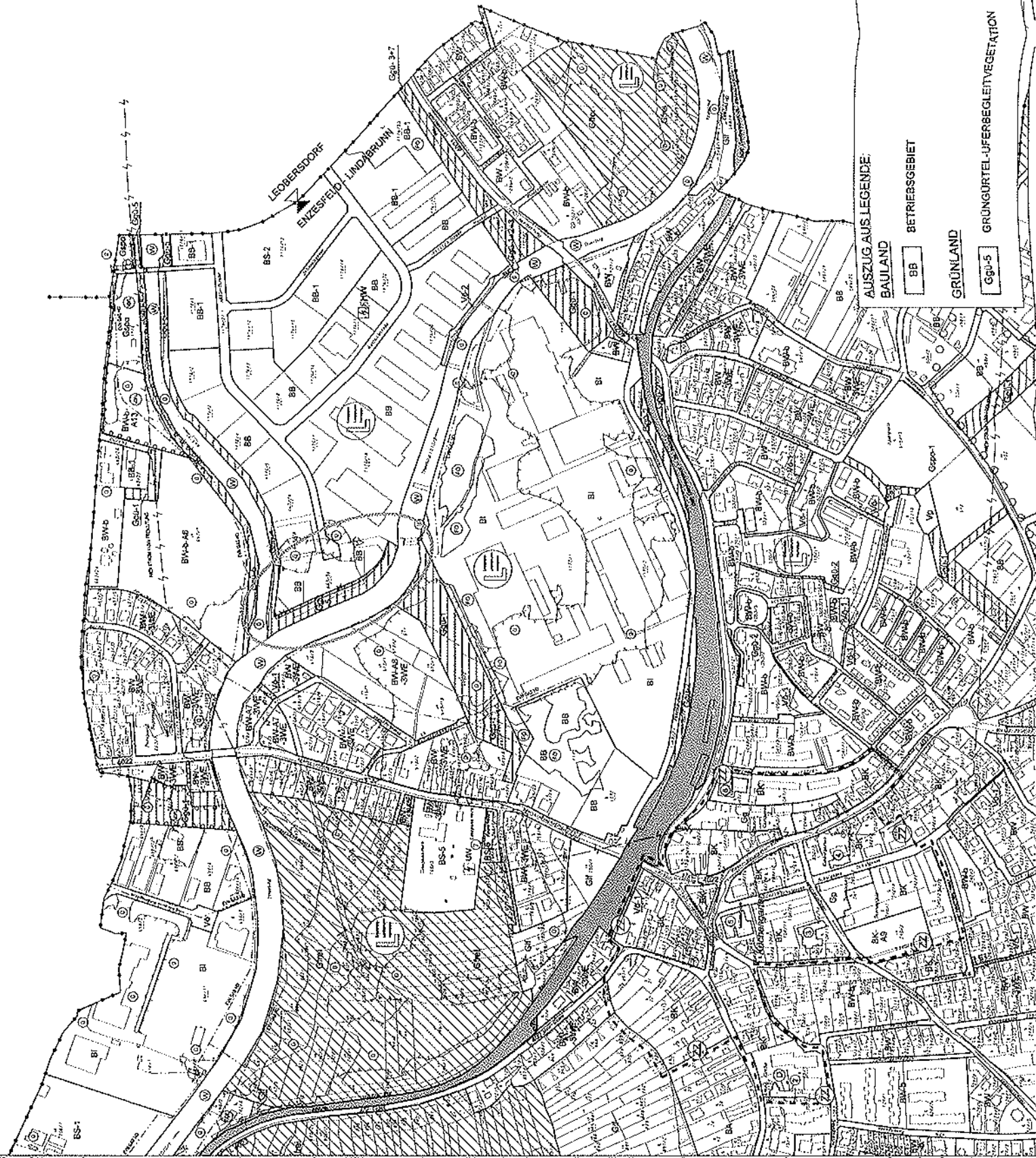
MASZSTAB  
M 1:5.000



PLANZAHL:

ENJ - FAZ - 11409 - E

WIEN, 27.03.2015



### AUSZUG AUS LEGENDE

BAULAND

BB BETRIEGSGEBIET

GRÜNLAND

GgU-5 GRÜNGURTEL-UFERBEGLEITVEGETATION

zu: RU2-O-115/089-2015

Bezug: RU1-R-115/040-2015

Betrifft: Enzesfeld-Lindabrunn, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms / Entwurf Beschluss

Die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn hat eine Änderung ihres örtlichen Raumordnungsprogramms eingeleitet. Die öffentliche Auflage fand vom 1. September 2015 bis 13. Oktober 2015 statt. Die Unterlagen wurden von DI Karl Siegl unter ENLI-FÄ2-11409-E im August 2015 erstellt. Sie sind in einem Heft zusammengefasst und enthalten die SUP-Unterlagen, die Plandarstellungen des Flächenwidmungsplanes (Ausschnitte in Rot-Schwarz-Darstellung), Erläuterungsbericht, Verordnungstextentwurf und ergänzende Plandarstellungen, eine Flächenbilanz wurde vorgelegt.

Dazu ergeht nach Durchführung von Besprechungen und Erhebungen nachfolgendes

## GUTACHTEN

### 1. Sachverhalt:

Die Änderung enthält einen Änderungspunkt mit folgenden Inhalten:

- Lagekorrektur Grüngürtel ARED-Park

### 2. Befund:

Die Änderung ist im Erläuterungsbericht ausführlich beschrieben, die raumordnungsfachlichen Überlegungen, die ihr zugrunde liegen, der Änderungsanlass und die relevanten Details sind damit schlüssig und nachvollziehbar dokumentiert. Die örtlichen Erhebungen haben die Vollständigkeit, Richtigkeit und inhaltliche Relevanz des Erläuterungsberichtes bestätigt.

Die Lage und Breite des Ggü-Uferbegleitgrün auf Parz. 663/36 wurde bei der Übertragung vom analogen in den digitalen Flächenwidmungsplan ohne Planungsabsicht verändert, dieser Interpretationsfehler wird mit Hilfe des wesentlich genaueren Bebauungsplans kor-

rigiert. Der Abstand des Bauland Betriebsgebiets zum Bauland Wohngebiet bleibt mit 50m ausreichend groß.

### **3. Fachliche Beurteilung:**

Die vorliegenden Änderungen bewirken kleinräumige Anpassungen an die bestehenden Verhältnisse. Tatsachen, die einen Widerspruch zu den Bestimmungen des NÖ ROG 2014 begründen würden, wurden nicht festgestellt.

### **4. SUP:**

Die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn hat in den Unterlagen dargelegt, dass aufgrund des geringfügigen Umfangs und Charakters der Umwidmungen von vornherein zu erkennen wäre, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dieser Ansicht kann zugestimmt werden.

30. November 2015

Dipl.-Ing. Jagenteufel

elektronisch unterfertigt

Sachverständiger für Raumordnung  
und Raumplanung

**Top 10 )**

**Grundstückstausch mit der Golfpark GesmbH., sowie Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. Entwidmung aus dem öffentlichen Gut**

In der Gemeinderatssitzung am 20.5.2008 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, mit der Golfpark GesmbH. Grundstücksteile der Schloßstraße im Bereich der ehemaligen Schlossremise zu tauschen, bzw. den unteren Teil des sog. Kalkofenwegs zu übernehmen.

Nunmehr liegt der diesbezügliche Teilungsplan des IKV DI. A. Hornyik und Partner, vom 6.5.2015, GZ. 7986/15 vor.

Aus diesem ist ersichtlich:

1. Die Teilfläche (1), Ausmaß 185 m<sup>2</sup>, wird vom Grundstück 55/1 (gehörig Golfpark) abgeschrieben und dem öffentlichen Gut (Schloßstraße) Gstk.Nr. 1056/10, zugeschrieben.
2. Die Teilfläche (2), Ausmaß 118 m<sup>2</sup>, wird vom Grundstück 1056/10 (Schloßstraße) abgeschrieben und dem Grundstück 66 (gehörig Golfpark) zugeschrieben.
3. Die Teilfläche (3) im Ausmaß von 89 m<sup>2</sup> wird ebenfalls vom Grundstück 1056/10 (Schloßstraße) abgeschrieben und dem Grundstück 1056/1 (gehörig Golfpark) zugeschrieben.
4. Das Grundstück 53, im Ausmaß von 398 m<sup>2</sup> soll ebenfalls an das öffentliche Gut kostenlos übergeben werden.

Für die Transaktionen 1 bis 3 ist eine Vereinbarung über den Grundstückstausch abzuschließen (siehe Kopie auf der Seite 54 - 1 Seite) und diese dann mittels § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz beim Vermessungsamt einzureichen.

Für die 4. Transaktion ist ein Schenkungsvertrag erforderlich (siehe Kopien auf den Seiten 55 bis 57 – 3 Seiten.) mit Plandarstellung (siehe Kopie auf der Seite 58 – 1 Seite)

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Mit der Golfpark Enzesfeld GesmbH möge die aus der Kopie auf Seite 54 – 1 Seite ersichtliche Vereinbarung über den Grundtausch der Teilflächen (1), (2) und (3) gem. Teilungsplan des IKV DI A. Hornyik und Parnter v. 6.5.2015, GZ. 7986/15, abgeschlossen werden.

Mit der Golfpark Enzesfeld GesmbH möge der aus den Kopien auf den Seiten 55 bis 57 – 3 Seiten ersichtliche Schenkungsvertrag betreffend das Grundstück Nr. 53, KG. Enzesfeld abgeschlossen werden.

Die Teilflächen (2) und (3) sind zufolge des Nichtbedarfs aus dem öffentlichen Gut zu entwidmen.

Die Teilfläche (1) und das Grundstück Nr. 53, KG. Enzesfeld, möge als öffentliches Gut gewidmet werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**VEREINBARUNG ÜBER GRUNDSTÜCKSTAUSCH**

Die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn, Hauptstraße 12, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn, nachstehend kurz **GEMEINDE** genannt und die Golfpark Enzesfeld GesmbH., Föhrichgasse 6, 1010 Wien, nachstehend kurz **GOLFPARK** genannt vereinbaren Nachstehendes:

Grundlage:

Teilungsplan (Vermessungsurkunde) IKV DI Andreas Hornyik und Partner, GZ 7986/15 vom 6. Mai 2015

Grundstücke 55/1, 66, 1056/1 und 1056/10, KG. Enzesfeld

Vereinbarung:

Teilfläche (1), Ausmaß 185 m<sup>2</sup>, wird vom Grundstück 55/1 (gehörig GOLFPARK) abgeschrieben und dem öffentlichen Gut (Schloßstraße – gehörig GEMEINDE) Grundstück Nr. 1056/10 zugeschrieben.

Teilfläche (2), Ausmaß 118 m<sup>2</sup>, wird vom Grundstück 1056/10 (Schloßstraße – öff. Gut, gehörig GEMEINDE) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 66 (gehörig GOLFPARK) zugeschrieben.

Teilfläche (3) im Ausmaß von 89 m<sup>2</sup> wird ebenfalls vom Grundstück 1056/10 (GEMEINDE) abgeschrieben und dem Grundstück 1056/1 (gehörig GOLFPARK) zugeschrieben.

Es wird festgehalten, dass die Grundstückstransaktionen gegenseitig unentgeltlich erfolgen.

Für die Golfpark Enzesfeld GesmbH.:

.....

Für die Gemeinde:  
Der Bürgermeister:

Der geschäftsführende Gemeinderat:

.....

.....

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am: .....

Der Gemeinderat:

Der Gemeinderat:

.....

.....



Mag. Dr. Thomas Hanke  
öffentlicher Notar

## SCHENKUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1. der Golfpark Enzesfeld Gesellschaft m.b.H., FN 129302a, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift A-1010 Wien, Johannesgasse 14, als Geschenkgeberin, und
  2. der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn, Öffentliches Gut, A-2551 Enzesfeld-Lindabrunn, Hauptstraße 12, als Geschenknehmerin,
- wie folgt:

### Erstens: Vertragsgegenstand

Die obig genannte Geschenkgeberin schenkt und übergibt an die obig genannte Geschenknehmerin und diese übernimmt von der Ersteren im Schenkungsweg aus der Liegenschaft

GRUNDBUCH 04307 Enzesfeld

EINLAGEZAHL 920

das ganze Grundstück:

53 Gärten(10)

398

im Folgenden auch als Vertragsgegenstand und Vertragsvermögen bezeichnet, mit sämtlichen erd-, niet-, nagel- und mauerfesten Baulichkeiten, mit allen rechtlichen und faktischen Zugehör, mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die Geschenkgeberin dieses Liegenschaftsvermögen bisher selbst besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

Die Geschenkgeberin erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob dem obigen Vertragsvermögen das Eigentumsrecht zur Gänze zu Gunsten der Geschenknehmerin grundbücherlich einverleibt werden kann.

Die Geschenknehmerin beauftragt <sup>680</sup>weilers den Urkundenverfasser, das obige Vertragsvermögen der Einlagezahl 980 Grundbuch 04307 Enzesfeld zuzuschreiben. Sämtliche Vertragsparteien sind zum Einschreiten und zur Vornahme sämtlicher Grundbuchsamtshandlungen aus diesem Vertrag sowie aller dazu gehörenden Nebenurkunden vollkommen selbständig berechtigt.

### Zweitens: Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsvermögens in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Geschenknehmerin ist bereits tatsächlich erfolgt und wird das Vertragsvermögen von der Geschenknehmerin bereits genutzt.

Die Geschenknehmerin hat gemäß Vereinbarung der Vertragsparteien ab dem heutigen Tag Gefahr und Zufall hinsichtlich des Vertragsvermögens zu tragen sowie sämtliche das Vertragsvermögen treffenden Kosten zu bezahlen.

Sämtliche Verwaltungsakte sind, soweit sie vorhanden sind, an die Geschenknehmerin zu übergeben.

### Drittens: Gewährleistung

Die Geschenkgeberin übernimmt keine Haftung für ein bestimmtes Ausmaß, noch für eine bestimmte Beschaffenheit oder einen bestimmten Ertrag des Vertragsvermögens. Das Vertragsvermögen hat jedoch bestand- und lastenfrem zu sein.

Die Geschenkgeberin haftet für die Freiheit von bürgerlichen und außerbürgerlichen Rechten, insbesondere von nicht verbürgerten Dienstbarkeiten, Reallasten, Bestandrechten sowie von Besitzrechten Dritter aus welchem Berufungsgrund auch immer diese bestehen sollten.

Die Vertragsparteien halten fest, dass bei der zuständigen Gemeinde keine Rückstände an Grundbesitzabgaben oder sonstige Verbindlichkeiten hinsichtlich des Vertragsvermögens bestehen.

Die Geschenkgeberin verpflichtet sich, hinsichtlich des Obigen die Geschenknehmerin schad- und klaglos zu halten.

Die Geschenknehmerin erklärt, dass weder eine Anmerkung einer Rangordnung für die Veräußerung noch die Vormerkung ihres Eigentumsrechtes hinsichtlich des Vertragsvermögens erforderlich ist und sie daher diese Maßnahmen trotz Rechtsbelehrung durch den Urkundenverfasser nicht begehrt. Die Geschenknehmerin nimmt zur Kenntnis, dass eine lastenfrem Eigentumsübertragung bis zur Überreichung des Grundbuchsgesuches zwecks Einverleibung des Eigentumsrechtes der Geschenknehmerin nicht gewährleistet ist.

Sämtliche Urkunden werden vom Urkundenverfasser als Treuhänder beider Vertragsseiten verwahrt.

### Viertens: Kosten und Gebühren

Sämtliche Kosten und Gebühren für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages werden von der Geschenknehmerin getragen. Ebenso wird die durch diesen Vertrag anfallende Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr von der Geschenknehmerin bezahlt.

Die Geschenknehmerin hat dem Urkundenverfasser den Auftrag zur Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erteilt.

Fünftens: Mündliche Vereinbarungen

Die Abänderung dieses Vertrages sowie die Vereinbarung des Abgehens von der Schriftform können nur schriftlich erfolgen. Es bestehen keine mündlichen Abmachungen, die von dem hiermit schriftlich festgelegten Vertragsinhalt abweichen.

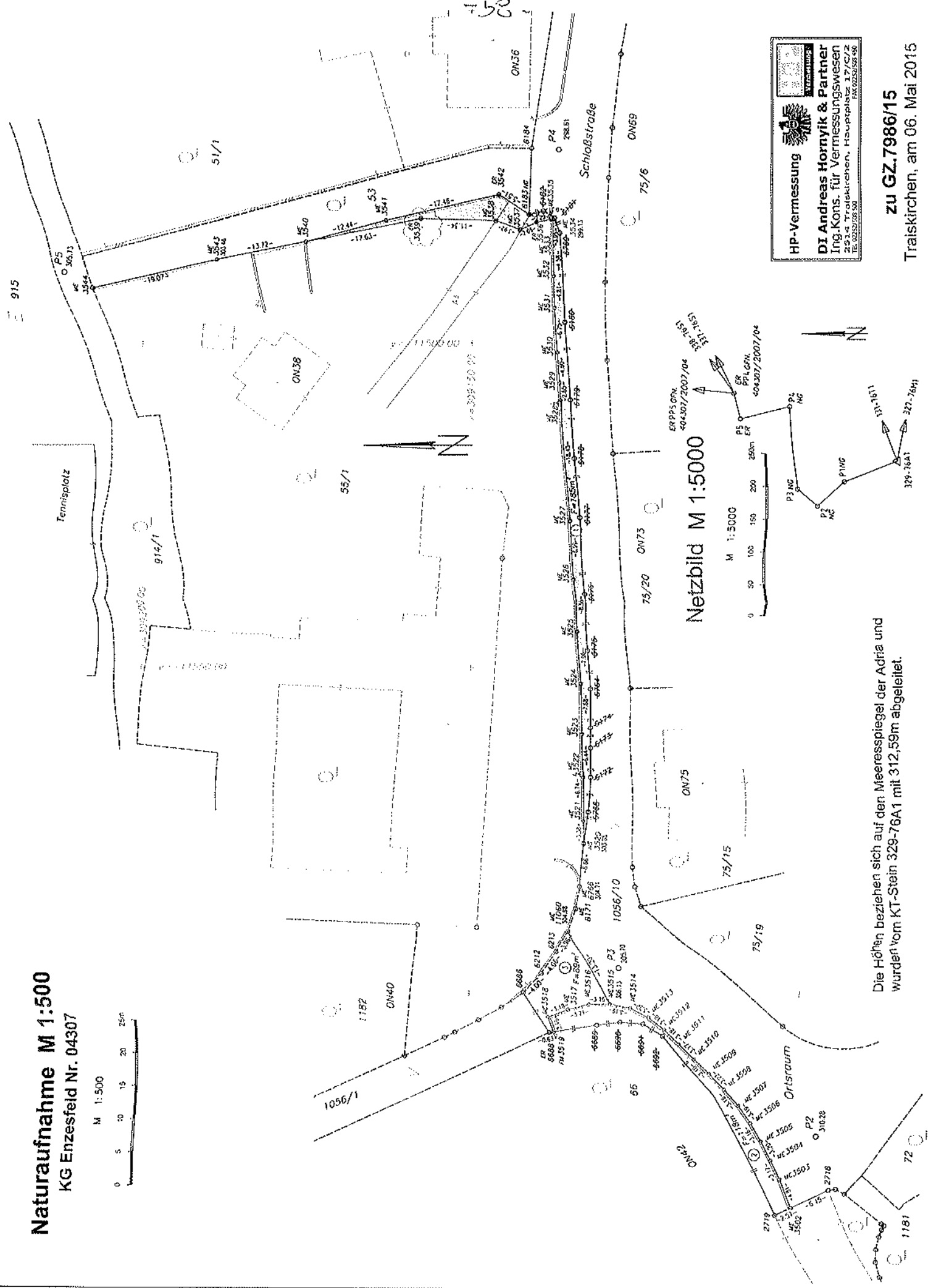
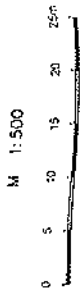
Sechstens: Ausfertigungen

Dieser Schenkungsvertrag wird in einem Original ausgefertigt. Dieses Original erhält die Geschenknehmerin. Die Geschenkgeberin erhält eine unbeglaubigte Kopie dieses Vertrages.

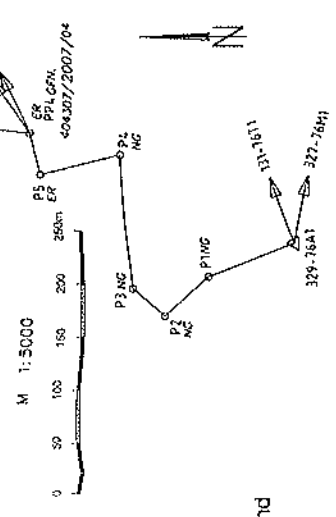
Bis zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbleibt diese Urkunde jedenfalls beim Urkundenverfasser.

....., am .....

**Naturaufnahme M 1:500**  
 KG Enzesfeld Nr. 04307



**Netzbild M 1:5000**



**HP-Vermessung**  
**DI Andreas Hornyk & Partner**  
 Ing.Kons. für Vermessungswesen  
 2534 Tralekiichen, Hauptplatz 17/C/2  
 TEL: 0232/295 500 FAX: 0232/595 496

Die Höhen beziehen sich auf den Meeresspiegel der Adria und wurden vom KT-Stein 329-76A1 mit 312,59m abgeleitet.

**ZU GZ.7986/15**  
 Traiskirchen, am 06. Mai 2015

**Top 11 )**

**Pachtvertrag mit Gottfried Srubar betr. das ehem. Gasthaus Glantschnig**

Der Bürgermeister übergibt dem Vorsitzenden des Finanz- und Bauausschusses, GGR. Ing. Haderer, das Wort, dieser berichtet:

Die Gemeinde ist zufolge des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.11.2015 betreffend den Leibrentenvertrag mit Winfried und Edda Glantschnig, Eigentümer und Besitzer der Liegenschaft Hernsteinerstraße 102.

Die bestehenden Mietverträge der vorhandenen Wohnungen gehen auf die Gemeinde über. Für die Wohnung des Ehepaar Glantschnig ist ein Fruchtgenussrecht für die Leibrentengeber eingetragen. Für das Gastlokal, welches bis 31.12.2015 an Familie Markus verpachtet ist, kann nunmehr zur Weiterführung des Gasthauses ein neues Pachtverhältnis eingegangen werden.

Nach eingehender Suche wurde als potentieller Pächter Herr Gottfried Srubar gefunden, der zuletzt das Golfrestaurant in Enzesfeld und die Vinothek in Leobersdorf geführt hat.

Es ist geplant, im Jänner 2016 in der Gaststube die notwendigsten Sanierungsmaßnahmen, wie neue Schank, bzw. neue Bestuhlung durchzuführen, sodass der Gastbetrieb (ohne Saalnutzung) mit Februar 2016 aufgenommen werden kann.

Ab Juli 2016 soll dann die Generalsanierung des gesamten Gasthauses erfolgen. Für diese Arbeiten ist ein Zeitraum von 3 Monaten veranschlagt.

Der Pacht soll vorerst für den ersten Zeitraum vom 1.2.2016 – 3.7.2016 abgeschlossen werden und sich nur auf die Gasträumlichkeiten ohne Saal beziehen.

Als Pachtzins ist ein Betrag von € 1.000,-- , für anteilige Hausbesitzabgaben € 200,-- vorgesehen, somit € 1.200,-- exkl. MWSt.

Debatte:

GGR. Nemetz (Anfrage betreffend der Pachthöhe nach diesem zeitlich befristeten Pachtvertrag)

GGR. Ing. Haderer, GR. Ing. Wöhrer

Antrag GGR. Ing. Haderer:

Der Gemeinderat möge einen Pachtvertrag mit Gottfried Srubar entsprechend dem vorliegenden Entwurf des Vertrages abschließen (siehe Kopien auf den Seiten 60 bis 68 - 9- Seiten)

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

# PACHTVERTRAG

Stand 11.12.2015

F./WU/GOL/DINTER/SRUBAR - ABGEGEBENE  
VERTRAG

abgeschlossen zwischen

- 1) Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn, Hauptstraße 2, 2551 Enzesfeld - im folgenden „VERPÄCHTER“ genannt, einerseits und
- 2) Herrn Gottfried Srubar, geb. 25.9.1967, Wiener Neustädterstraße 45/7, 2551 Enzesfeld - im folgenden „PÄCHTER“ genannt, wie folgt:

## I. PACHTGEGENSTAND:

(1) Der Verpächter ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 546 KG 04315 Lindabrunn mit der Liegenschaftsadresse Hernsteinerstraße 102, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn. Auf der Liegenschaft befindet sich ein Haus, bestehend u.a. aus einer im Erdgeschoß befindlichen Gastwirtschaft.

(2) Gegenstand dieses Vertrages ist

- a) die im Erdgeschoß befindliche Gastwirtschaft, bestehend aus Schankraum, Extrazimmer, Küche samt Abstellraum, Lager und Keller, Damen- und Herrentoiletten und einem Durchgang gemäß dem beiliegenden Plan, Beilage ./A sowie das Büro im Obergeschoss und der Saal nach Vereinbarung mit der Gemeinde.
- b) das beinhaltete Inventar laut Übergabeprotokoll

Festgehalten wird, dass die Beilage ./A einen integrierenden Vertragsbestandteil darstellt.

(3) Der Verpächter verpachtet und der Pächter pachtet den gesamten Pachtgegenstand gemäß Punkt (2) samt Zubehör wie er liegt und steht.

(4) Die Verpachtung erfolgt ausschließlich zum Betrieb eines Gasthauses und besteht für den Pächter Betriebspflicht. In diesem Sinne ist der Pächter verpflichtet, den gepachteten Betrieb ordnungsgemäß und unter Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu führen. Eine Unterverpachtung ist ebenso, wie eine gänzliche oder teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte bzw. die

Einbringung in Gesellschaften unzulässig. Eine Änderung der Betriebsart ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters gestattet.

## **II. AUSNAHMEN VOM PACTGEGENSTAND:**

(1) Nicht verpachtet werden:

(a) Der Heizraum inkl. Nebenraum samt seinem Zugang. Der Stiegenabgang muss frei zugänglich sein und er darf nicht für Ablagerungen verwendet werden,

(b) die übrigen Flächen der Liegenschaft EZ 546 KG 04315 Lindabrunn soweit sie nicht in diesem Pachtvertrag ausdrücklich als verpachtet bezeichnet werden (wie zB der sogenannte „Garten“).

(2) Gemeinsam zu benützen sind:

(a) Die Einfahrt auf die Liegenschaft

(b) der Zugang von der Hernsteinerstraße ~~mit einer Breite von 4,00 m~~, wie dies in der Natur zu erkennen ist, bis zum Kucheneingang der Gastwirtschaft. Dieser Zugang darf selbstverständlich auch als Zufahrt für alle Lieferanten und für eigene Kraftfahrzeuge des Pächters benützt werden.

## **III. VERTRAGSDAUER:**

Das Pachtverhältnis beginnt am 1.2.2016 und wird auf befristet bis 3.7.2016 abgeschlossen. Es endet sohin am 3.7.2016 ohne, dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf.

Der Grund für die kurze Bestanddauer sind die vom Verpächter bereits geplanten Umbaumaßnahmen. Es ist grundsätzlich eine Neueröffnung des Gastbetriebes ab 1.10.2016 geplant, wobei die Eröffnung jedoch vom Baufortschritt abhängig ist. Der Verpächter wird mit dem Pächter nach Abschluss der Umbauarbeiten einen neuen Pachtvertrag abschließen.

## **IV. SOFORTIGE AUFLÖSUNG:**

Der Verpächter kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn

- (a) über das Vermögen des Pächters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird;
- (b) der Pächter mit in diesem Vertrag festgehaltenen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes länger als 14 Tage im Rückstand bleibt;
- (c) der Pächter vom Pachtobjekt einen erheblichen nachteiligen Gebrauch macht;
- (d) der Pächter sonst eine Verpflichtung aus diesem Vertrag gröblich verletzt und den Zustand trotz Mahnung innerhalb von 14 Tagen nicht abstellt;
- (e) der Pächter nicht über die erforderliche Gewerbeberechtigung verfügt oder diese von der Behörde entzogen wird;
- (f) das gepachtete Unternehmen nicht weiterführt, wobei die Betriebspflicht ausdrücklich festgehalten wird;
- (g) bei Verstößen gegen gewerberechtliche Vorschriften bzw. Auflagen durch die Behörden;
- (h) wenn der Pächter wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wird;
- (i) wenn der Pächter das Pachtobjekt oder Teile desselben verpachtet oder untervermietet bzw. sonst weitergibt.

V. PACHTZINS /BETRIEBSKOSTEN/INSTANDHALTUNGSKOSTEN:

(1) Der vom Pächter zu bezahlende Pauschalpachtzins errechnet sich wie folgt:

Pacht	€	1.000,00
Pauschale für Hausbesitzabgaben (anteilmäßig)	€	<u>200,00</u>
sohin	€	1.200,00
+ 20 % USt	€	<u>240,00</u>
sohin insgesamt	€	<u>1.440,00</u>

Der Pachtzins ist jeweils am 5. eines jeden Monats, also erstmals am 5.2.2016. Bei Zahlungsverzug werden die Verzugszinsen für ein beiderseitiges Unternehmensgeschäft, sowie Mahnkosten in Rechnung gestellt.

(2) Der Pächter ist verpflichtet, darüber hinaus die mit dem Pachtobjekt verbundenen Betriebs- und Erhaltungskosten, insbesondere jene nach den §§ 21-24 MRG anteilig zu tragen. Für diese Hausbesitzabgaben wird eine monatliche Pauschale von € 200,00 eingehoben.

(3) Die Kosten für Strom, Gas, Telefon, Internet, etc. gehen darüber hinaus ebenfalls zu Lasten des Pächters. Sämtliche Verträge sind vom Pächter direkt mit den Versorgungsunternehmen abzuschließen.

## VI. ART DER BENÜTZUNG DES PACTGEGENSTANDES:

(1) Der Pachtgegenstand darf nur für die im Pachtvertrag vorgesehenen Zwecke benützt werden, jede Untervermietung, Weitergabe und Übertragung der Pachtrechte an dritte Personen, so hin jede Überlassung an Dritte, in welcher Rechtsform auch immer, sei es zur Gänze oder teilweise, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, ist unzulässig und berechtigt den Verpächter zur fristlosen Auflösung des Pachtverhältnisses, wobei er von diesem Recht innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt Gebrauch machen kann, zu dem ihm der volle Sachverhalt, der den Auflösungsgrund bildet und die zu dessen Durchsetzung erforderlichen Beweismittel in zureichendem Maß bekannt waren.

(2) Der Pächter übernimmt den Pachtgegenstand, soweit keine andere von beiden Vertragsteilen unterfertigte Mängelfeststellung vorliegt, im Zustand wie besichtigt, und ist in einverständlicher Abänderung der Bestimmungen gemäß den §§ 1096, 1097 ABGB verpflichtet, den Pachtgegenstand auf eigene Kosten ohne Anspruch auf Ersatz in gutem Zustand zu erhalten, ihn pfleglich und schonungsvoll zu benützen, laufend Instand zu setzen und nach Ablauf der

Bestandzeit unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung im Zustand wie übernommen, zurückzustellen. Dies gilt auch für die Pflege und Instandhaltung der laut Inventarliste übergebenen Inventargegenstände. Der Verpächter ist verpflichtet, ernste Schäden des Hauses zu beheben; treten solche auf, hat der Pächter dieselben unverzüglich dem Verpächter schriftlich anzuzeigen.

Auf die Bestimmung in Punkt VII. Umbauarbeiten wird verwiesen.

Diese Verpflichtung wird für Zwecke der Gebührenbemessung mit € 50,00 berechnet auf die Bestanddauer bewertet.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Pächter verpflichtet, dem Verpächter den Bestandgegenstand und alle übernommenen Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand, zu übergeben. Weiters ist der Pächter verpflichtet, den Bestandgegenstand geräumt und gereinigt zu übergeben. Der Bodenbelag ist entsprechend zu reinigen und bei Bedarf auf Kosten des Pächters zu erneuern. Diese Verpflichtung wird für Zwecke der Gebührenbemessung mit € 50,00 berechnet auf die Bestanddauer bewertet.

Das Inventar und die Maschinen müssen vollständig und gebrauchsfähig rückgestellt werden. Fehlen Inventargegenstände oder Maschinen oder sind diese im nicht gebrauchsfähigen Zustand, so sind sie vom Pächter auf eigene Kosten zu ersetzen bzw. zu reparieren. Wird dies vom Pächter nicht selbst

veranlasst, so ist der Verpächter berechtigt, eine Ersatzvornahme auf Kosten des Pächters durchzuführen. Das Inventar ist in eben derselben Stückzahl und Beschaffenheit, wie vom Verpächter zur Verfügung gestellt, wieder zurückzugeben.

Der Pächter haftet daher dem Verpächter für alle Schäden, die am Bestandobjekt und allen sonstigen übernommenen Gegenständen nach Übergabe bzw. Übernahme durch ihn, seine Besucher, Kunden, Kontrahenten etc. verursacht werden.

(4) Sollte der Pächter den Pachtgegenstand nach Ablauf der Vertragsdauer nicht rechtzeitig zurückstellen, so ist er zur Bezahlung eines Benützungsentgelts in Höhe des doppelten zuletzt bezahlten Bestandzinses verpflichtet und gilt auch diesbezüglich der Ausschluss des Aufrechnungsrechtes.

(5) Die Vornahme aller baulichen Veränderungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters, ebenso die Vornahme von Investitionen des Pächters, soweit es sich um solche an der Substanz des Pachtobjektes handelt. Investitionen, die fest mit dem Haus verbunden sind, wie unter Verputz gelegene Leitungen, eingebaute Safes, Fußbodenbeläge, Wandverkleidungen, Einbaumöbel etc. haben bei Beendigung des Pachtverhältnisses im Pachtobjekt zu verbleiben und gehen ersatzlos in das Eigentum des Verpächters über, es sei denn, der Verpächter verlangt vom Pächter die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes. Andere Investitionen werden vom Pächter bei Beendigung des Pachtverhältnisses entfernt, so fern dadurch keine Beschädigung der Substanz eintritt.

(6) Dem Verpächter oder einem von ihm Beauftragten ist der Zutritt zum Pachtobjekt jederzeit während der Öffnungszeiten zu gestatten, der Verpächter, ist darüber hinaus berechtigt, bei Gefahr im Verzug, insbesondere zur Abwendung ernster Schäden des Hauses oder des Pachtobjektes selbst, das Pachtobjekt auch in Abwesenheit des Pächters zu betreten bzw. den von ihm Beauftragten (Polizei, Feuerwehr, Wasserwerk, Gaswerk, etc.) den Zutritt zu verschaffen. Innerhalb von drei Monaten vor Beendigung des Pachtverhältnisses ist dem Verpächter der Zutritt mit Nachpachtinteressenten nach vorheriger Ankündigung zu gestatten.

(7) Sollte der Pachtvertrag aus welchen Gründen immer enden, so erlischt das Benützungsrecht des Pächters und ist der Verpächter berechtigt, dem Pächter den weiteren Zutritt zu verwehren, und werden die Fahrnisse des Pächters auf dessen Kosten entfernt und gelagert.

(8) Der Pächter übernimmt ferner die Aufsicht über die mitverpachteten Teile des Hauses, und zwar vor

allein ihre Sicherheit gegen Einbruch, Beschädigung und Diebstahl und kann daraus zur Haftung herangezogen werden. Weiters wird er insbesondere auch während der kalten Jahreszeit dafür Sorge tragen, dass die Wasser- und Heizungssteile ordnungsgemäß bedient werden und nicht einfrieren.

(9) Der Pächter ist ferner berechtigt, in der von ihm gepachteten Gastwirtschaft die zulässigen mechanischen Musikapparate, sowie Zigarettenautomaten aufzustellen. Der Pächter hat für die dafür erforderlichen behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten Sorge zu tragen. Festgehalten wird, dass die Aufstellung von Glücksspielautomaten nicht gestattet ist.

(10) Der Pächter ist verpflichtet, den rechtmäßigen Benützern der nicht verpachteten Teile, den ungestörten Zugang zu den Wohnungen zu gewährleisten und diesen offen zu halten.

(11) Der Pächter ist verpflichtet, alle für die Führung seines Betriebes erforderlichen Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen und den Verpächter für den Fall dessen Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten.

#### VI. SONSTIGES:

(1) Der Verpächter übernimmt die für diese Betriebsanlagengenehmigung der BH Baden erforderlichen baulichen Maßnahmen und zwar in dem Umfang, in welchem bisher die Gastwirtschaft geführt wurde.

(2) Der Pächter ist verpflichtet, die für den Betrieb des Gastgewerbes notwendigen Gewerbeberechtigungen beizubringen und dem Verpächter beim Vertragsabschluss nachzuweisen. Diese Verpflichtung wird für Zwecke der Gebührenbemessung mit € 50,00 berechnet auf die Bestanddauer bewertet.

(3) Es obliegt dem Pächter insgesamt, sämtliche notwendigen behördlichen Genehmigungen zu erwirken und die diesbezüglichen Vorschriften einzuhalten, welche für die Führung des Pachtgegenstandes erforderlich sind und den Verpächter für den Fall dessen Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten. Hievon ausgenommen ist die Erwirkung der Betriebsanlagengenehmigung, wobei es dem Pächter jedoch ausdrücklich untersagt ist, Änderungen des Betriebslokales, welche einen Einfluss auf die genehmigte Betriebsanlage haben, ohne schriftliche Zustimmung des Verpächters vorzunehmen.

(4) Das Anbringen von Hinweis- und Reklameschildern ist nur nach schriftlicher Zustimmung des

Verpächters erlaubt.

(5) Der Pächter übernimmt keine Forderungen der Vorpächterin wie zb. Zahlungs- bzw. Lieferverbindlichkeiten (Strom, Gas, Getränke etc.).

### VIII. SCHNEERÄUMUNG:

Der Pächter verpflichtet sich den Pachtgegenstand sowie den gemeinsam mit dem Verpächter benutzten Parkplatz von Schnee und Eis zu räumen und entsprechend zu streuen. Ebenfalls verpflichtet sich der Pächter die Schneeräumung und Streuung rund um den Pachtgegenstand auf öffentlichem Grund durchzuführen und in allen Fällen den Verpächter diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Diese Verpflichtung des Pächters wird für Gebührenzwecke mit € 50,00 berechnet auf die Bestanddauer bewertet.

### IX. KOSTEN UND GEBÜHREN:

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt der **Pächter**. Sämtliche Steuern und Gebühren, Auslagen und Nebenkosten trägt der Pächter alleine, welcher verpflichtet ist, den Verpächter diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

### X. SCHRIFTFORM/ALLFÄLLIGES:

(1) Neben diesem schriftlichen Vertrag gelten keinerlei sonstige mündliche Vereinbarungen. Auch Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und einseitige rechtserhebliche Erklärungen zu ihm sind nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich getroffen, bzw. abgegeben werden.

(2) Zustellungen haben einvernehmlich Rechtswirksamkeit, wenn sie an die in diesem Vertrag genannten Adressen oder an die dem jeweils anderen Vertragspartner schriftlich bekannt gegebenen geänderten Adressen erfolgen.

(3) Der Bestand dieses Vertrages wird durch eine allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Eine allfällige unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmungen entspricht.

**Beilagen. /A Plan**

Enzesfeld-Lindabrunn, am .....

\_\_\_\_\_  
Pächter

für die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn:

.....  
der Bürgermeister

.....  
geschäftsführender Gemeinderat

genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat



Top 12 )

Adaptierungsarbeiten im ehem. Gasthaus Glantschnig

Der Bürgermeister übergibt dem Vorsitzenden des Finanz- und Bauausschusses, GGR. Ing. Haderer, das Wort, dieser berichtet:  
Im Zuge der Übernahme des Gasthauses Glantschnig ist es vorweg geplant, für die zeitlich befristete Verpachtung vor der Generalsanierung, den Schankraum und das Extrazimmer provisorisch zu adaptieren.

Hierbei ist insbesondere vorgesehen:

Bestehende Schank entfernen und mit neuer zu ersetzen.

Entfernung des Kühlraumes

Polsterung im Stüberl erneuern

Fußböden erneuern

Wände und Decke neu ausmalen

Einrichtung (Bestuhlung, Tische) erneuern.

Von der ehemaligen Gastwirtschaft „Applaus“ in Kottlingbrunn wurden von der Inhaberin, Fa. Aura, intakte Einrichtungsgegenstände und Gastgewerbegeräte entsprechend der vorliegenden Liste (siehe Kopie auf Seite 70 - 1 Seite) zum Gesamtkaufpreis von € 14.700,-- angeboten.

Für die Gemeinde sind von diesem Angebot Gegenstände mit einer Summe von ca. € 11.100,-- interessant. Nach Verhandlungen konnte ein Preis von € 10.000,-- vereinbart werden.

Da sich diese Einrichtungsgegenstände und Gastgewerbegeräte in ordnungsgemäßen und gut brauchbaren Zustand befinden und zur Gänze für den Umbau im Gasthaus Glantschnig verwendet werden können, wäre ein Ankauf von den meisten derselben zu empfehlen.

Desweiteren wird empfohlen, vom derzeitigen Pächter Harald Markus Kücheninventar im Wert von ca. € 5.000,-- anzukaufen.

Debatte: GR. Beck, GGR. Ing. Haderer, Vizebürgermeister, GR. Ing. Wöhrer,

Antrag GGR. Ing. Haderer:

Der Gemeinderat möge der Adaptierung des Schankraumes und des Extrazimmers im ehem. Gasthaus Glantschnig die Zustimmung erteilen.

Desweiteren möge der Gemeinderat beschließen, entsprechend dem Anbot der Fa. Aura die Einrichtungsgegenstände und Gastgewerbegeräte aus dem ehemaligen „Applaus“ in Kottlingbrunn im Ausmaß von ca. € 10.000,--anzukaufen.

Ebenso soll vom derzeitigen Pächter Markus Kücheninventar im Wert von ca. € 5.000,-- angekauft werden.

Als Gesamtsumme (inkl. Ankauf der Einrichtungsgegenstände) sollen ca. € 30.000,-- vorgesehen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

ARRAUS-EINRICHTUNG			ANBOT AURA
			SUMME netto
Stühle	79	Stk	1.400,00 ✓
Tische	22	Stk.	1.100,00 ✓
Wandverkleidung	11	Elemente (Saal)	400,00 ✓
Schank	1	Saal	700,00 ✓
Schank	1	Gastraum	1.400,00 ✓
Kaffemaschine	1	Stk	∅ 2.900,00
Kücheneinrichtung			0,00 ✓
Bainmarie mit Wärmeschrank	1	Stk	300,00 ✓
Gasherd 4-flammig	2	Stk	1.200,00 ✓
Fritteuse groß	1	Stk.	900,00
Fritteuse 2 x 7 Liter	2	Stk.	200,00
Kühlpult mit 6 Laden	1	Stk	1.200,00
Abwasch mit Ablagefläche	1	Stk	300,00
Kühlpult mit Wärmebrücke (Keramikflächen fehlen)	1	Stk	1.200,00 ✓
Nirotisch	2	Stk	0,00
Dunstabzughaube	2	Stk	0,00 ✓
Kücheneinrichtung kleine Küche			0,00
Spülmaschine mit 2 Tischen	1	Stk	800,00
Gasherd 6 flammig	1	Stk	∅ 700,00
<b>SUMME</b>			<b>14.700,00</b>

€ 11.100,-

**TOP 13 )**

**Subventionen**

Der Bürgermeister berichtet:

Zufolge der Aufforderung zur Ergänzung des Subventionsansuchens liegt nunmehr nachstehende ergänzte Ansuchen vor:

Datum des Ansuchens	Antragsteller:	Begründung:	Gewünschter Betrag:	Empfehlung
28.04.2015	LPPH Haus Theaterpark Berndorf	HeimbewohnerInnenurlaub 2015	Keine Angabe, siehe Schreiben	GdeVorst.: 9.12.2015 <b>Dzt. Nein, neue Überlegung für 2016</b>

Desweiteren ist **NEU** eingelangt:

10.11.2015	Ortspartei SPÖ Enzesfeld-Lindabrunn	Benützung Symposion Arena anl. Sangria Fest 15.8.2015	€ 200,--	<b>€ 200,--</b>
------------	-------------------------------------	-------------------------------------------------------	----------	-----------------

Im Zuge des Adventmarktes in der Wohngemeinschaft Kinderlachen (Andreas Hirtl) wurde vom Bürgermeister für den Umbau des Nebenhauses ein Betrag zur Unterstützung übergeben. Der Gemeinderat wolle nachträglich diese Subvention genehmigen:

Adventmarkt 27.11.2014	Wohngemeinschaft Kinderlachen	Umbauarbeiten am Nebengebäude (Zubau)		<b>€ 500,--</b>
------------------------	-------------------------------	---------------------------------------	--	-----------------

**Debatte:**

GGR. Nemetz (Frage nach einem schriftlichen Antrag von Kinderlachen), GR. Mag. Scheele, Bürgermeister, GGR. Ing. Haderer, GR. Beck, GR. Ing. Wöhrer, GGR. Ing. Postl, GR. Ing. Schneider

**Antrag Bürgermeister:**

Der Gemeinderat möge den vorangeführten Organisationen Subventionen entsprechend dem angeführten Vorschlag (siehe oben stehende Tabelle) gewähren.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Top 14 )**

**Ergänzung zum Rettungs- und Krankentransportvertrag vom 29.6.2002 mit dem Österreichischen Roten Kreuz**

Der Bürgermeister berichtet:

Die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn, hat sowie die anderen Triestingtalgemeinden mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Berndorf – St.Veit im Jahr 2002 eine Vereinbarung betreffend die Finanzierung des ordnungsgemäßen Betriebes des Rettungs- und Krankentransportwesens abgeschlossen, der nachstehendes vorgesehen hat:

Leistung der Gemeinde pro Einwohner:

Für das Jahr 2004: € 2,50

Für das Jahr 2005: € 3,00

Für das Jahr 2006: € 3,50

Für das Jahr 2007: € 4,00

Für das Jahr 2008: € 5,00

Für das Jahr 2009: € 6,00

Für die Jahre ab 2010 hat sich die Gemeinde verpflichtet, die Kopfquote wertgesichert (Indexangepasst) zu leisten.

Zufolge der angestiegenen Kosten ist das Rote Kreuz Berndorf-St. Veit an die Gemeinden mit der Bitte herangetreten, die Kopfquoten wie folgt zu bezahlen:

Ab dem Jahr 2016: € 8,00

Ab dem Jahr 2017: € 9,00

Ab dem Jahr 2018: € 10,00

Da die Gemeinden nicht bereit waren, diese neuen Kopfquoten zu zahlen, ist das Rote Kreuz Berndorf-St.Veit mit nachstehendem Vorschlag an die Gemeinden herangetreten:

Ab dem Jahr 2016: € 7,00 (inkl. Wertsicherung / Indexsteigerung lt. bestehendem Vertrag)

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge nachstehenden der vorliegenden Ergänzung zum Rettungs- und Krankentransportvertrag gem. §§ 1ff des NÖ Rettungsdienstgesetzes vom 29.6.2002, LGBl. 9430-3 die Zustimmung erteilen (Kopie siehe auf den Seiten 73 und 74 - 2 Seiten)

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

30. Nov. 2015

Zi. 2923

**ERGÄNZUNG ZUM**  
**RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTVERTRAG**

gemäß §§ 1ff des NÖ Rettungsdienstgesetzes  
vom 29.06.2002, LGBl. 9430-3

abgeschlossen zwischen der

**Marktgemeinde Enzesfeld,  
Hauptstraße 12, 2551 Enzesfeld,**

im Folgenden kurz Gemeinde genannt, und dem

**Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich,  
vertreten durch den Präsidenten,  
Franz Zant-Allee 3-5, 3430 Tulln,**

im Folgenden kurz NÖ Rotes Kreuz genannt.

**Ergänzung zu Punkt I.**

Die Marktgemeinde Enzesfeld verpflichtet sich, zusätzlich zum bestehenden Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag samt zugehörigen Ergänzungsverträgen gemäß den Bestimmungen des NÖ Rettungsdienstgesetzes

ab dem Jahr 2016 einen Rettungsdienstbeitrag von jährlich € 7,-,

(Gemeinderettungsdienstverordnung jährlich € 4,80) je ständigem Einwohner laut Statistik Austria / Bevölkerungsstand an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Berndorf/St. Veit, jeweils zu 50 % am 1.2. und am 1.8. jeden Kalenderjahres zu leisten.

Der oben angeführte Beitrag unterliegt der gleichen Wertsicherung wie im bestehenden Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag.

Berndorf, am .....

Österreichisches Rotes Kreuz

Landesverband Niederösterreich

.....

Österreichisches Rotes Kreuz

Landesverband Niederösterreich

Bezirksstelle Berndorf/St. Veit

.....

Marktgemeinde Enzesfeld

.....

.....

.....

.....

genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom .....

**Top 15 ]**

**Löschung des Wiederkaufsrechts auf EZ 1642, KG Enzesfeld**

Der Bürgermeister berichtet:

In der EZ 1642, KG Enzesfeld ist unter CLNR 3a ein Wiederkaufsrecht eingetragen. Dieses Wiederkaufsrecht bezieht sich auf das Grundstück Nr. 516/9, in der Bergauerngasse, gewidmet als Bauland-Wohngebiet, im Ausmaß von 1795 m<sup>2</sup>.

Mit Schreiben vom 21.9.2015 wurde die Gemeinde gebeten, das in der Einlagezahl 1642, KG. Enzesfeld (gehörig Peter Lang, whft. 6580 St. Anton am Arlberg, Arlbergstraße 27) eingetragene Wiederkaufsrecht zu löschen, da dieser beabsichtigt, das ggst. Grundstück zu veräußern.

Es handelt sich hier um ein Wiederkaufsrecht, welches der Gemeinde zusteht, sofern auf dem ggst. Grundstück nicht innerhalb der im Kaufvertrag vorgesehenen Frist mit dem Bau begonnen bzw. die Fertigstellung eines Wohnhauses nicht durchgeführt wird.

Das ggst. Grundstück wurde im Jahr 2009 (damals geteilt in 2 Grundstücke) an Herrn Peter Lang und Frau Silvia Hablecker-Philipp um € 82,--/m<sup>2</sup> verkauft. Der Eigentumsanteil von Frau Hablecker-Philipp ging dann mit Zustimmung der Gemeinde an Herrn Lang über.

Mit Schreiben vom 4.4.2013 hat Herr Lang bereits einmal um Löschung des Wiederkaufsrechts angesucht. Im Gemeinderat am 17.4.2013 wurde zufolge dieses Ansuchens beschlossen, dass die Zustimmung zur Löschung im Anlassfall, d.h. bei beabsichtigter Veräußerung des Grundstückes erteilt wird.

Da die Gemeinde kein Interesse an einem Wiederkauf der Liegenschaft hat und Herr Lang das ggst. Grundstück einem Immobilienmakler zum Verkauf übergeben hat, wäre die Löschung des Wiederkaufsrechts zu beschließen.

Allerdings fehlt noch der Nachweis zur Bezahlung eines Teilbetrages aus dem Kaufvertrag in der Höhe von € 19.593,61 (anteilmäßige Aufschließungsabgaben). Die Löschung des Wiederkaufsrechts soll daher an die Bedingung der Begleichung des noch ausstehenden Betrages gebunden werden.

Debatte: keine

**Antrag Bürgermeister:**

**Unter Voraussetzung der Begleichung des Restbetrages aus dem Kaufvertrag (anteilige Aufschließungsabgaben) möge der Gemeinderat nachstehenden Beschluss fassen:**

Die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn erteilt sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund der Löschungserklärungsurkunde, nicht jedoch auf ihre Kosten, die Einverleibung der Löschung des unter CLNR 3a einverleibten Wiederkaufsrechtes \*) ob der Liegenschaft EZ 1642 KG 04307 Enzesfeld bewilligt werden könne.

\*) 3 a 1729/2009

WIEDERKAUFSRECHT

gem. Pkt. VI. Kaufvertrag 2009-01-15 für

Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

**Top 16 )**

**Allgemeine Darlehen – Anpassungen/Veränderungen der Indikatoren durch niedriges Zinsniveau**

Der Bürgermeister ersucht Amtsleiter Ing. Gerdenits, nachstehenden Bericht zu verlesen:  
In der Gemeinderatssitzung am 10.11.2015 wurde aufgrund von Schreiben der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien und die HYPO NOE Gruppe Bank AG beschlossen, die zufolge des niedrigen Zinsniveaus notwendigen Abänderungen der Konditionen zur Kenntnis zu nehmen.

Nunmehr liegt auch ein Schreiben der Sparkasse Pottenstein vor, welche ebenfalls aus gegebenem Anlass darauf hinweist, dass bei Abschluss von Kreditverträgen aktuelle negative Entwicklungen von Referenzzinssätzen keinesfalls vorhersehbar waren und daher im Zuge der Kreditvereinbarungen nicht explizit berücksichtigt wurden. In solchen Fällen ist entsprechend einer vorliegenden aktuellen rechtlichen Expertise der Wert des Indikators jedoch zumindest mit 0 (null) anzunehmen. Für zukünftige Zinsanpassungen gilt der Indikator mit einem Wert von null, wodurch im Sinne der Vereinbarungen jedenfalls der festgelegte Aufschlag zur Verrechnung kommt.

Da ja bereits in den Fällen der Raiffeisenbank und der HYPO eine Expertise vorliegt und dies sich auch auf die Sparkasse bezieht, wäre die vom Kreditinstitut vorgeschlagene Abänderungen vom Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen.

Debatte: keine

**Antrag Bürgermeister:**

Der Gemeinderat möge die vor angeführten Abänderungen der Kreditverträge der Sparkasse Pottenstein, welche sich auf eine MARGE zum EURIBOR beziehen, zur Kenntnis nehmen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**TOP 17 )**

**Darlehen für Straßenbau 2015; Sparkasse Pottenstein – Berichtigung eines Schreibfehlers**

Der Bürgermeister ersucht Amtsleiter Ing. Gerdenits, nachstehenden Bericht zu verlesen:  
In der Gemeinderatssitzung am 22.9.2015 wurde zufolge der zuvor stattgefundenen Ausschreibung der Sparkasse Pottenstein der Zuschlag für die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 62.000,- für den Straßenbau 2015 erteilt.  
Angeboten wurde eine Verzinsung von jeweils 0,85 % p.a. über dem Indikator (6-Monats-EURIBOR):

In der Vertragsausfertigung, welche von beiden Parteien unterfertigt wurde, ist jedoch bei den weiteren Zinsperioden ein Schreibfehler unterlaufen, wonach ein Aufschlag von 0,25% anstelle des richtigen 0,85% angegeben sind.

Da der Vertrag, wie vor erwähnt, bereits unterfertigt ist, muss eine Vertragskorrektur (Nachtrag) ausgefertigt werden, die zufolge der notwendigen gemeindeordnungsmäßigen Unterfertigung vom Gemeinderat genehmigt werden.

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge der Vertragskorrektur (zur Darlehenszusage vom 29.9.2015 – Konditionen) entsprechend dem vorliegendem Nachtrag vom 4.11.2015, in welchem der Schreibfehler für die weiteren Zinsperioden (Aufschlag falscherweise 0,25% , richtigerweise 0,85% über EURIBOR) korrigiert wird, die Zustimmung erteilen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Top 18 )**

Gerichtsverfahren wegen Dachsanierung Volksschule - Vergleich

Der Bürgermeister berichtet:

Seit dem Um- und Zubau bei der Volksschule gab es Probleme mit der Dichtheit des Daches über dem Turnsaal. Trotz zig-maliger Aufforderung wurde dieses Problem von der ausführenden Firma Felkl nicht behoben.

Zufolge der **Gefahr in Verzug**, dass noch mehr Schaden durch das Eindringen des Wassers entsteht wurde seitens der Gemeinde eine Ersatzvornahme eingeleitet. So wurde die Firma Eitler mit der Sanierung des Daches beauftragt und hat diese auch durchgeführt.

Die Kosten für diese Sanierung betragen € 17.946,--. Dieser Betrag wurde der Fa. Eitler auch bezahlt. Da es sich um eine Ersatzvornahme handelte, wurde seitens der Gemeinde versucht diesen Betrag von der Firma Felkl refundiert zu bekommen. Da die Fa. Felkl dieser Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen ist, wurde ein Klageverfahren eingeleitet.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.6.2013 beschlossen, die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Hofbauer, 2351 Wr. Neudorf, mit der Vertretung im Falle der Einbringung der Kosten für die Dachsanierung beim Turnsaal der Volksschule Enzesfeld-Lindabrunn zu betrauen.

Im Weiteren hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 3.10.2013 die Einleitung des Klageverfahrens vor Gericht beschlossen.

Nach zahlreichen Verhandlungen und Vorlage von Gutachten erschien letztendlich ein Vergleich unausweichlich um höheren Schaden zu vermeiden (Gerichtsverhandlung am 4.11.2015).

Debatte: GR. Beck, Bürgermeister, GGR. Nemetz, GGR. Ing. Haderer, GR. Schierl,  
GR. Mag. Scheele, GR. Ing. Wöhrer,

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge den vorgeschlagenen Vergleich genehmigen:

Jede Partei trägt ihre Kosten selbst.

Die Fa. Panzenböck bezahlt € 5.000,-- an die Gemeinde.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Top 19 ]**

**Berichte gem. § 38 NÖGO – Überplanmäßige Ausgaben**

**1. ÜBERPLANMÄSSIGE AUSGABEN und BERICHTE gem. § 38 NÖGO**

Alle nachstehend genannten Rechnungen (A-B) wurden vom Bürgermeister zur Anweisung gebracht, da ansonsten Mehrkosten (Mahnspesen) oder ein anderer erheblicher Nachteil (Mahnklage) für die Gemeinde entstehen hätten können.

**Der Bürgermeister handelte hier gem. § 38 der NÖ Gemeindeordnung und bringt dies entsprechend der dort angeführten Gesetzesstellen dem Gemeinderat zur Kenntnis.**

**A) Rechnung Fa. Gaudriot**

**Betreff:** Reparatur E-Verteiler Friedhof (Glocke)  
**Betrag:** € 1.245,91  
**Konto:** 817-614  
**Kto. überzogen um:** € 2.224,57 (Überzug bis dato durch Deckungsfähigkeit genehmigt)  
**Begründung:** Glocke am Friedhof funktionierte nicht mehr. Es war daher eine Fehlersuche und die Erneuerung des E-Verteilers am Friedhof notwendig

**Debatte:** GGR. Nemetz, Bürgermeister

**Antrag Bürgermeister:**

Der Gemeinderat möge die Überziehung des ggst. Kontos 817-614 um € 2.500,-- genehmigen  
**Bedeckung:** Kto 2401+817 (Kindergarten Lindabrunn – Mehreinnahmen Ersatz für Entlohnung der BetreuerInnen)

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**B) Rechnung Fa. Strabag**

**Betreff:** Lerchengasse Kanal  
**Betrag:** € 12.574,01  
**Konto:** 851-612  
**Kto. überzogen um:** € 11.955,98  
**Begründung:** Im Zuge des Straßenbaues (Erweiterung der Lerchengasse) musste für die Oberflächenwässer zusätzliche Einlaufschächte im Altbereich errichtet werden.

**Debatte:** GGR. Nemetz, Bürgermeister

**Antrag Bürgermeister:**

Der Gemeinderat möge die Überziehung des ggst. Kontos 851-612 um € 12.500,-- genehmigen  
**Bedeckung:** Kto 612-611 (Instandhaltung von Straßenbauten)

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 2. ÜBERPLANMÄSSIGE AUSGABEN

### **C) Bauhof Anschaffungen**

**Betreff:** Kubota-Traktor (GR-Beschluss 22.9.2015)  
**Konto:** 820-043  
**Kto. Erhöhung um:** € 9.200,--  
**Begründung:** Im Zuge des Ankaufs des Kubota-Traktors wurde die Rückgabe des alten Fahrzeuges gegenverrechnet. Dies wurde allerdings im GR-Beschluss nicht berücksichtigt, sodass auf dem Anschaffungskonto ein Minus entstanden ist, da die Rückgabe des alten Fahrzeuges gesondert als Einnahme verbucht werden musste.  
Desweiteren ist es durch immer wieder auftretende Schwierigkeiten beim Grabschaufeln dringend notwendig geworden, eine Verlängerung des Unterbaus der Erdbehälter anzukaufen.

**Debatte:** GGR. Nemetz, GGR. Ing. Haderer, Bürgermeister, GR. Mag. Scheele

#### Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge die Erhöhung des Kontos 820-043 um € 9.200,-- genehmigen.  
**Bedeckung:** Kto 2401+817 (Kindergarten Lindabrunn – Mehreinnahmen Ersatz für Entlohnung der BetreuerInnen) € 1.000,--  
Kto 820+043 (Veräußerung Betriebsausstattung) € 8.200,--

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **Top 20 )**

#### **Berichte des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister bringt Nachstehendes dem Gemeinderat zur Kenntnis:

- Dankschreiben des TC Lindabrunn für die Subvention 2015

### **Top 21 )**

#### **PERSONALANGELEGENHEITEN - Allgemein**

Die näheren Einzelheiten sind dem Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung zu entnehmen.

### **TOP 22 )**

#### **Personalangelegenheiten - Gemeindebauhof**

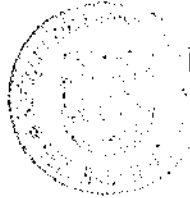
Die näheren Einzelheiten sind dem Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung zu entnehmen.

Nachdem alle Tagesordnungspunkte behandelt wurden und keine weitere Wortmeldung mehr erfolgt, schließt der Bürgermeister um 19:20 Uhr die heutige ordentliche, öffentliche Gemeinderatssitzung.

Das Protokoll der heutigen öffentlichen Gemeinderatssitzung liegt ab 30.12.2015 durch zwei Wochen hindurch, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Gemeinderates im Gemeindeamt auf.

Die Schriftführer:

Reza Fiedler  
Gabriele Feichtinger



Der Bürgermeister:

[Signature]

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am: 15.03.2016.

[Signature]

Für Liste Schneider

[Signature]

Für Team Gerhard Beck-SPÖ

[Signature]

Für Team Nemetz-Volkspartei Enzesfeld-Lindabrunn

[Signature]

Für Freiheitliche Partei Österreichs